

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
91/C 107/01	Nr. 837/89 von Herrn François de Donnée an die Kommission Betrifft: Gewährung von ERASMUS-Stipendien	1
91/C 107/02	Nr. 207/90 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Rauchfreier Tabak	1
91/C 107/03	Nr. 303/90 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Eigentum an Zinsen aus Gemeinschaftsgeldern	2
91/C 107/04	Nr. 469/90 von Herrn Mauro Chiabrandò an die Kommission Betrifft: Hochgeschwindigkeitszüge	3
91/C 107/05	Nr. 542/90 von Herrn Eugenio Melandri an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Krieg am Horn von Afrika	3
91/C 107/06	Nr. 597/90 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Zusammenstellung der Milchquotenverordnungen	4
91/C 107/07	Nr. 763/90 von Herrn Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Gelder aus dem EG-Haushalt für den Fischereisektor Irlands	4
91/C 107/08	Nr. 784/90 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Aus dem Europäischen Sozialfonds erstattungsfähige Ausgaben	5
91/C 107/09	Nr. 873/90 von Frau Barbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Klassen 92	5
91/C 107/10	Nr. 895/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Insel Leros	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 107/11	Nr. 913/90 von den Abgeordneten Enrico Falqui, Maria Aglietta, Gianfranco Amendola, Virginio Bettini und Alexander Langer an die Kommission Betrifft: Antrag auf Verbot der Anwendung der Herbizide Alachlor, Atrazin, Metolachlor und Trifluralin auf dem Gebiet der Gemeinschaft	6
91/C 107/12	Nr. 975/90 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: EG-Agrarpreisvorschläge für Wein und restriktive Anbaupolitik	7
91/C 107/13	Nr. 977/90 von Herrn Joaquin Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Die integrierte Entwicklungsmaßnahme in der Provinz Teruel und ihre eventuelle Umwandlung in ein integriertes Interventionsprogramm	8
91/C 107/14	Nr. 1065/90 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Erstattungen für Sturmschäden an die Eigentümer von Fischereifahrzeugen	8
91/C 107/15	Nr. 1090/90 von Frau Lissy Gröner an die Kommission Betrifft: Bildungspolitik, Programme der Europäischen Gemeinschaften	9
91/C 107/16	Nr. 1161/90 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Verwendung von Avoparcine im Viehfutter	9
91/C 107/17	Nr. 1207/90 von Frau Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Haushaltsplan 1990, insbesondere Posten 9531 und 9532	10
91/C 107/18	Nr. 1267/90 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen zur Verhinderung von Waffenverkäufen an die Dritte Welt infolge der Abkommen über die Reduzierung konventioneller Waffen	11
91/C 107/19	Nr. 1283/90 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Zu lange Arbeitszeiten für Seeleute	11
91/C 107/20	Nr. 1293/90 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Atrazin — Unkrautvernichtungsmittel	12
91/C 107/21	Nr. 1329/90 von Herrn Klaus Wettig an die Kommission Betrifft: Künftiges deutsches Kontrollzeichen für in Deutschland abgefüllte Weine	12
91/C 107/22	Nr. 1611/90 von den Abgeordneten Hugh McMahon, Carlos Bru Purón, José Barros Moura, Vassilis Ephremidis, León Schwartzberg, António Coimbra Martins und Carlos Carvalhas an die Kommission Betrifft: Schiffbau	13
91/C 107/23	Nr. 1624/90 von Herrn Adrien Zeller an die Kommission Betrifft: Verteilung von Tabakwaren während der wöchentlichen Kommissionssitzungen	14
91/C 107/24	Nr. 1717/90 von Herrn Dimitrios Nianias an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Finanzierung der Umstrukturierung und Entwicklung der Volkswirtschaften Osteuropas	14
91/C 107/25	Nr. 1750/90 von Frau Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Gemeinschaften	15
91/C 107/26	Nr. 1790/90 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Schutz von Frauen, die das Medikament DES/Stilboestrol eingenommen haben	16
91/C 107/27	Nr. 1842/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Programm ESPRIT	16
91/C 107/28	Nr. 1914/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Menschenrechte in Südafrika	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 107/29	Nr. 1965/90 von den Abgeordneten Eugenio Melandri und Marie-Christine Aulas an die Kommission Betrifft: Ernennung eines Europäers zum Direktor des Zentrums für industrielle Entwicklung	17
91/C 107/30	Nr. 2086/90 von Frau Pauline Green an die Kommission Betrifft: Arbeitgeber- und allgemeine Haftpflichtversicherung	18
91/C 107/31	Nr. 2097/90 von Herrn Honor Funk an die Kommission Betrifft: Hilfsaktionen für Notgebiete	18
91/C 107/32	Nr. 2137/90 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität	19
91/C 107/33	Nr. 2218/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haftstrafe eines Studenten in Zentraljava	20
91/C 107/34	Nr. 2220/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Haftstrafe für Ilker Demir in der Türkei	20
91/C 107/35	Nr. 2222/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Gewissenshäftlinge in Bhutan Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2218/90, 2220/90 und 2222/90	20 20
91/C 107/36	Nr. 2219/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Gesundheitszustand des Häftlings Hiram Abi Cobas Núñez in Kuba	20
91/C 107/37	Nr. 2275/90 von Herrn Dimitrios Dessylas an den Rat Betrifft: Annahme eines Vorschlags des kubanischen Staatschefs Fidel Castro zu den Beziehungen Kuba—Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	21
91/C 107/38	Nr. 2307/90 von den Abgeordneten Giulio Gallenzi, Francesco Guidolin, Maria Cassanmagnago Cerretti, Lorenzo De Vitto, Rosaria Bindi, Gerardo Gaibisso und Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Fleischimporte	21
91/C 107/39	Nr. 2315/90 von den Abgeordneten Filippos Pierros, Patrick Cooney, Karel Pinxten, Mary Banotti, Menelaos Hadjigeorgiou, Georgios Zavvos, John McCartin und Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Festsetzung der Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft	22
91/C 107/40	Nr. 2333/90 von Herrn François-Xavier de Donnée an die Kommission Betrifft: Zukunft der Zivilluftfahrt	23
91/C 107/41	Nr. 2337/90 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Verwaltung der Zollunion der Europäischen Gemeinschaft	24
91/C 107/42	Nr. 2345/90 von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Ermordung der Ärztin Begoña García Arandigoyen in El Salvador	25
91/C 107/43	Nr. 2457/90 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Verlängerung des EG-Programms für das östliche Süd-Limburg und das westliche Kohlenrevier bis Ende 1993	25

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 107/44	Nr. 2499/90 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Arbeitsweise von Mitgliedern der Kommission	25
91/C 107/45	Nr. 2571/90 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Das Carajas-Projekt	26
91/C 107/46	Nr. 2592/90 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Aus dem Europäischen Sozialfonds erstattungsfähige Ausgaben	26
91/C 107/47	Nr. 2600/90 von den Abgeordneten Enrique Sapena Granell, María Izquierdo Rojo, Ludivina García Arias, Juan de la Cámara Martínez, Mateo Sierra Bardají, Javier Sanz Fernández und José Vázquez Fouz an die Kommission Betrifft: Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft	27
91/C 107/48	Nr. 2627/90 von Frau Teresa Domingo Segarra und Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Die Verschmutzung und Umweltbelastung des Flusses Segura und seiner Ebene (Alicante/Spanien)	27
91/C 107/49	Nr. 2634/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Europäische Unterstützung für die Militärtechnologie Brasiliens	28
91/C 107/50	Nr. 2671/90 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Schnellbahntrasse der SNCF — Umweltverträglichkeitsprüfung	28
91/C 107/51	Nr. 2677/90 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Abkürzungen diverser europäischer Programme	29
91/C 107/52	Nr. 2690/90 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Zulassung von Pentachlorphenol in der Europäischen Gemeinschaft	29
91/C 107/53	Nr. 2698/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Lage in Mittel-Ost-Afrika und Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens von Lomé IV	30
91/C 107/54	Nr. 2705/90 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Waffenhandel zwischen Ost und West	30
91/C 107/55	Nr. 2800/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Lage in El Salvador	31
91/C 107/56	Nr. 2810/90 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Delphine	31
91/C 107/57	Nr. 2840/90 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten	32
91/C 107/58	Nr. 2848/90 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Flughafen Birmingham	32
91/C 107/59	Nr. 2895/90 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Entwicklung des Textilsektors	33
91/C 107/60	Nr. 2937/90 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Äußerung von Minister De Michelis über das Europäische Parlament	33
91/C 107/61	Nr. 2954/90 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Guatemala	34
91/C 107/62	Nr. 116/91 von Herrn Henry McCubbin an den Rat Betrifft: Harmonisierung der Mehrwertsteuer	34
91/C 107/63	Nr. 333/91 von den Abgeordneten Egon Klepsch, Elmar Brok und Jean Penders an den Rat Betrifft: Beziehungen Vereinigte Staaten—Europäische Gemeinschaften	35

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 837/89

von Herrn François de Donnée (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1989)

(91/C 107/01)

Betrifft: Gewährung von ERASMUS-Stipendien

In der September-Ausgabe 1989 der *EUR-INFO* (monatlich erscheinendes Bulletin des Büros der Kommission in Brüssel) ist die Rede von 4 046 ERASMUS-Stipendien für Lehrer für das akademische Jahr 1989/90.

1. Kann die Kommission diese Zahlen bestätigen?
2. Kann die Kommission die Zahl der belgischen Lehrer, die ein Stipendium erhalten, mitteilen und wenn möglich ihre regionale Herkunft (Flandern, Wallonien, Brüssel) angeben?

**Antwort von Frau Papandreu
im Namen der Kommission**

(16. März 1990)

Die am ERASMUS-Programm teilnehmenden Hochschullehrer lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

- Hochschullehrer, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms mindestens einen Monat lang an einer Hochschuleinrichtung eines anderen Mitgliedstaats Lehrveranstaltungen abhalten;
- Hochschullehrer, die im Rahmen eines Studienaufenthalts das Lehrsystem an einer anderen Hochschuleinrichtung untersuchen, ein Hochschulkooperationsprogramm vorbereiten oder höchstens einen Monat lang lehren.

Für die Studienaufenthalte kann die Kommission die in der Zeitschrift *EUR-INFO* angegebene Zahl von 4 046 bestätigen. Es handelt sich um die Gesamtzahl der Hochschullehrer, die für einen Studienaufenthalt an einer oder mehreren Hochschuleinrichtungen eines Mitgliedstaats ein Stipendium erhalten haben.

Die belgische Beteiligung an diesen Studienaufenthalten ergibt folgendes Bild:

	Anträge	Genehmigt
Wallonien	48	21
Flandern	143	81
Brüssel	39	16
Insgesamt	230	118

Berücksichtigt man, daß es sich bei jedem Studienaufenthalt um durchschnittlich zwei Teilnehmer handelt, so beläuft sich die Zahl der belgischen Hochschullehrer, die ERASMUS-Stipendien dieser Art erhalten haben, auf etwa 240.

Was die Mobilität der Dozenten anbelangt, so liegen der Kommission noch keine Angaben über die Zahl der Teilnehmer und die regionale Verteilung vor, da das akademische Jahr noch im Gange ist und die Hochschulen ihre Berichte erst im Oktober vorlegen. Die Kommission kann jedoch mitteilen, daß für das laufende akademische Jahr mit belgischer Beteiligung 142 Programmanträge eingereicht wurden, die die Mobilität von Dozenten vorsehen.

Hiervon wurden 58 Anträge genehmigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 207/90

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Februar 1990)

(91/C 107/02)

Betrifft: Rauchfreier Tabak

Wie steht die Kommission zu den möglichen Gesundheitsrisiken von rauchfreiem Tabak? Fand dieses Produkt

im „Europäischen Jahr gegen den Krebs“ angemessene Beachtung, und wird die Kommission in Anbetracht der vom Rat für Gesundheitserziehung im Vereinigten Königreich aufgezeigten Gesundheitsrisiken ein Verkaufsverbot für rauchfreien Tabak ins Auge fassen?

**Antwort von Frau Papandreu
im Namen der Kommission**

(8. März 1990)

Die für Gesundheit zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und der EG-Kommission sind durch zahlreiche weltweit bekannte wissenschaftliche Verbände alarmiert und darauf aufmerksam gemacht worden, daß bestimmte neue rauchlose Mundtabakerzeugnisse, die neuerdings von Jugendlichen in einigen Ländern der Gemeinschaft konsumiert werden, gesundheitsschädliche Auswirkungen haben.

Irland und das Vereinigte Königreich, die Mitgliedstaaten, in denen das Problem besonders akut ist, haben die Erzeugnisse bereits verboten.

Die Kommission ist sich der Gefahr dieser neuen Erzeugnisse für Jugendliche bewußt. Mundtabakerzeugnisse enthalten große Mengen krebserregender Substanzen. Außerdem stellen sie wegen ihres Nikotingehalts eine echte Bedrohung für Jugendliche dar, da sie nikotinabhängig werden können.

Die Kommission prüft zur Zeit den Vorschlag für eine gemeinschaftsweite Maßnahme zur Bekämpfung dieses Problems.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 303/90

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(91/C 107/03)

Betrifft: Eigentum an Zinsen aus Gemeinschaftsgeldern

Kann die Kommission ihren Standpunkt in bezug auf das Eigentum an Zinsen darlegen, die aus EFRE-Mitteln anfallen? Kann sie insbesondere ihre Rechtsposition in bezug auf die jüngste EFRE-Mittelüberweisung an Shildon in County Durham beschreiben, wo die Regierung des Vereinigten Königreichs für einige Zeit einen Scheck in Höhe von 4,8 Millionen Pfund Sterling deponiert hatte und nun behauptet, daß für das Geld keine Zinsen anfielen?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß in solchen Fällen anfallende Zinsen entweder Eigentum der Kommission oder aber des Endempfängers (Sedgefield District Council) sind, aber keinesfalls von Personen, die das Geld mit dem Ziel anlegen, die Zinsen für sich selbst einzustreichen, wie dies im Falle der Regierung des Vereinigten Königreichs der Fall zu sein scheint? Kann die Kommission, falls sie mit den oben vertretenen Auffas-

sungen übereinstimmt, das Parlament davon unterrichten, was sie zu unternehmen gedenkt, um die (zirka 200 000 Pfund Sterling), die mit diesem Geld verdient worden sein dürften, zurückzufordern? Kann die Kommission ferner erläutern, was — wenn überhaupt — gegen die Regierung des Vereinigten Königreichs unternommen werden kann, nachdem sie behauptet, mit dem zurückgehaltenen Geld keine Zinsen erzielt zu haben?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(26. April 1990)

Die Zahlung von EFRE-Mitteln erfolgt auf der Grundlage einer Entscheidung der Kommission, durch die einem Mitgliedstaat ein Zuschuß zu einer Investition, einem Investitionsprogramm oder zu anderen Maßnahmen gewährt wird, die nach den für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geltenden Ratsverordnungen förderfähig sind. Für diese Entscheidungen und die sich aus ihnen ergebenden Zahlungen gilt die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽¹⁾, die in Artikel 21 Absatz 5 folgendes vorsieht:

„Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der (die Ausgaben betreffenden) Bescheinigungen befugt sind, und sorgen dafür, daß die Empfänger die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich erhalten.“

Im Falle des Nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse für Shildon haben die Behörden des Vereinigten Königreichs das Handels- und Industrieministerium als die Behörde benannt, an die die Überweisungen erfolgen sollen.

Bescheinigt ein Mitgliedstaat, daß der Durchführungsstand einer Investition oder eines Investitionsprogramms eine erneute Mittelüberweisung rechtfertigt, und nimmt die Kommission die entsprechende Überweisung vor, so hat sie demnach keine Verfügungsgewalt mehr über die überwiesenen Gelder, es sei denn, die Grundlage für die Gewährung des Zuschusses erweist sich als unrichtig (Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88).

Die innerstaatlichen Regelungen für die Weiterleitung der überwiesenen Gelder liegen nicht in der Zuständigkeit der Kommission. Sie kann sich deshalb auch nicht zu der Verwendung eventueller Zinsen äußern, die möglicherweise anfallen, bevor die Gelder an die Endbegünstigten ausgezahlt werden. Die Frage, ob die Gelder bis zur Weiterleitung zinsbringend anzulegen sind, ist verwaltungstechnischer Art und von den Behörden des Mitgliedstaates zu entscheiden.

Es sei darauf hingewiesen, daß bei dem Programm Shildon der Sedgefield District Council die koordinierende Behörde ist, die für die laufende Verwaltung des Programms zuständig ist. Der „Endbegünstigte“ ist er nur in bezug auf seine eigenen Investitionen im Rahmen des Programms.

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 469/90

von Herrn Mauro Chiabrandi (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(91/C 107/04)

Betrifft: Hochgeschwindigkeitszüge

In EG-Dokumenten und Medien wurde in den letzten Monaten über das Projekt eines europäischen Netzes für Hochgeschwindigkeitszüge berichtet, das das Verkehrsproblem für die nächsten Jahrzehnte lösen soll. In diesen Nachrichten, die auch von der Arbeitsgemeinschaft Europäische Eisenbahnen bestätigt werden, werden immer die Verbindungen zwischen den großen Städten des Nordens erwähnt, wie z. B. Köln, Paris, Hamburg, London, Kopenhagen, Brüssel, Frankfurt und auch Madrid, aber keine Städte und Regionen in Italien oder Südfrankreich.

Insbesondere wird diejenige Trasse, die in naher Zukunft eine große Rolle für die Entwicklung spielen soll, nicht genannt, nämlich die sogenannte „Querverbindung“ von Triest nach Mailand, Turin und Lyon.

Kann die Kommission angeben, ob diese Trasse auch in die EG-Programme einbezogen wird und in welchem Zeitraum ihre Realisierung vorgesehen ist?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1990)

Im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1989 setzte die Kommission eine Arbeitsgruppe auf hoher Ebene ein mit der Aufgabe, ein Leitschema für ein Hochgeschwindigkeitsnetz im Eisenbahnverkehr zu erarbeiten.

Diese Gruppe, die sich aus Sachverständigen der Regierungen und der Eisenbahnverwaltungen zusammensetzt, soll das Schema des künftigen Netzes festlegen und die Prioritäten für die Verwirklichung vorgeben.

Was die „Querverbindung“ Triest—Mailand—Turin—Lyon angeht, so hat die italienische Regierung beantragt, daß dieses Vorhaben in die Liste der sieben vorrangigen Projekte aufgenommen wird, die in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992⁽¹⁾ aufgeführt sind. Dieser Vorschlag liegt dem Rat derzeit zur Prüfung vor.

Unter den gegenwärtigen Umständen kann die Kommission keinen Termin für den Bau dieser Strecke nennen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 270 vom 19. 10. 1988, S. 6; ABl. Nr. C 170 vom 5. 7. 1989, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 542/90

von Herrn Eugenio Melandri (V)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(16. März 1990)

(91/C 107/05)

Betrifft: Krieg am Horn von Afrika

Können die europäischen Außenminister

in der Erwägung, daß das Horn von Afrika seit mehr als 25 Jahren Schauplatz eines blutigen Krieges ist, den das äthiopische Heer gegen die eritreische Bevölkerung führt,

in Kenntnis der Tatsache, daß die äthiopische Regierung zu einigen von den eritreischen Befreiungsbewegungen kontrollierten Regionen häufig keinen Zugang gewährt und auch die internationale humanitäre Hilfe für die notleidende und hungernde Bevölkerung nicht hereinläßt,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Vereinten Nationen, das Europäische Parlament und weitere angesehenere internationale Institutionen in den letzten Jahren die Regierung Mengistu verschiedentlich verurteilt und gerügt haben,

mitteilen,

1. welche Schritte sie einleiten werden, um die äthiopische Regierung zu veranlassen, das Recht des eritreischen Volkes auf Selbstbestimmung anzuerkennen;
2. wie sie auf Mengistu einwirken wollen, um Zusicherungen zu erhalten, daß die Hilfsgüter letztlich auch wirklich nach Eritrea gelangen;
3. was sie zu unternehmen gedenken, damit die Menschenrechte in Äthiopien zumindest geachtet und nicht, wie bisher, mißachtet werden;
4. ob sie nicht auch der Ansicht sind, daß es sinnvoll wäre, die Hilfsleistungen für die äthiopische Regierung wegen ihrer Mißachtung der Menschenwürde und ihrer völligen Gleichgültigkeit gegenüber dem Inhalt der Entschließungen der UNO und des Europäischen Parlaments zumindest vorübergehend einzustellen;
5. ob sie nicht auch die Auffassung vertreten, daß es sinnvoll wäre, mit Nachdruck auf die italienische Regierung einzuwirken und sie zu bewegen, ihrer historischen und kulturellen Bindungen zu dem betreffenden Gebiet vor der UNO über die „eritreische Frage“ zu berichten, da sie mit ihrem Schweigen die Unterdrückung des eritreischen Volkes legitimiert?

Antwort

(18. März 1991)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten tun alles, was in ihrer Macht steht, um die Zusammenarbeit aller am Konflikt beteiligten Parteien zu gewährleisten. Seit der

Ministererklärung vom 20. Februar 1990 über das Horn von Afrika haben sie wiederholt ihre Überzeugung betont, daß gerechte und dauerhafte Lösungen nur mit friedlichen Mitteln und durch politische Vereinbarungen auf dem Verhandlungswege zustande gebracht werden können, und zwar auf der Grundlage der Achtung der territorialen Integrität, der Unabhängigkeit und der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, verschiedene regionale Identitäten und Bestrebungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten über die Notlage der Hunger und Entbehrungen leidenden Bevölkerung ernstlich besorgt und leisten weiterhin umfangreiche Nahrungsmittel- und andere Soforthilfe, wo dies möglich ist.

Am 24. April 1990 richteten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zusammen mit anderen westlichen Geberländern an alle Konfliktparteien in Äthiopien die nachdrückliche Aufforderung, die Feindseligkeiten sofort einzustellen, um Hilfsmaßnahmen zu erleichtern und die sichere Beförderung humanitärer Hilfslieferungen zu garantieren.

Die beträchtlichen Schwierigkeiten, die bei der Beförderung von Hilfsgütern und ärztlicher Hilfe auftreten, werden unglücklicherweise nur zu gut durch die Tragödie um die Öffnung des Hafens von Massaua illustriert, insbesondere durch die Ende Frühjahr 1990 erfolgte Verweigerung der Anlegeerlaubnis für ein Schiff mit einem technischen Team des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen an Bord, das den Hafen von Massaua inspizieren sollte. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten drängten folglich die Eritreische Volksbefreiungsfront (EPLF), bei der Nutzung dieses Hafens für Hilfslieferungen an die Bevölkerung im nördlichen Äthiopien zu kooperieren. Am 18. Juni 1990 gaben die Minister eine Erklärung über Äthiopien ab, die sowohl die Regierung Mengistu als auch der EPLF zur Kenntnis gebracht wurde. Eine zweite Erklärung in dieser Angelegenheit wurde am 2. August 1990 abgegeben; außerdem unternahm die Zölf zwei Demarchen, und zwar im Juli beim Vertreter der EPLF in Washington und im November beim UN-Untergeneralsekretär Farah, jeweils mit der dringenden Aufforderung an die äthiopische Regierung und die EPLF, zu einem baldigen Einvernehmen über die Wiedereröffnung des Hafens zu gelangen.

Was die Lage der Menschenrechte in Äthiopien angeht, so vertreten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Standpunkt, daß sie nicht isoliert von den Bemühungen um humanitäre und Nahrungsmittelhilfe gesehen werden können. Daher sind sie nicht der Ansicht, daß eine Aussetzung der Hilfe an die äthiopischen Behörden zu einer zufriedenstellenden Lösung beitragen könnte; eine solche Maßnahme würde im Gegenteil nur einer bereits schwer leidenden Bevölkerung schaden und sich somit als kontraproduktiv erweisen.

Der letzte Punkt der Frage des Herrn Abgeordneten ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 597/90

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1990)

(91/C 107/06)

Betrifft: Zusammenstellung der Milchquotenverordnungen

Im Rahmen der Erörterung des Kommissionsvorschlags über die Milchquotenregelung hat das Parlament einen Änderungsvorschlag angenommen, worin gefordert wird, die häufig geänderten Milchquotenregelungen in einem einzigen Text zu bündeln, um so diesbezüglich zu mehr Informations- und Rechtssicherheit zu gelangen.

Wann wird die Kommission dieser Forderung des Parlaments nachkommen?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(2. August 1990)

Die Milchquotenregelung ist für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen, der gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (*) am 31. März 1992 endet. Aus diesem Grunde hält die Kommission in der derzeitigen Phase eine Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 (**) des Rates über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für wenig sinnvoll.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß, wie es auch bei Wein gehandhabt wurde, vorrangig die Grundverordnung des Sektors (Verordnung (EWG) Nr. 804/68) kodifiziert und in diese allgemeinere Maßnahme die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 einbezogen werden sollte.

Die Arbeiten zur Kodifizierung der Vorschriften für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse dürften im Juni/Juli dieses Jahres auf der Grundlage eines Entwurfs des Juristischen Dienstes der Kommission von Anfang 1988 wiederaufgenommen werden.

(*) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(**) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 763/90

von Herrn Mark Killilea (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1990)

(91/C 107/07)

Betrifft: Gelder aus dem EG-Haushalt für den Fischereisektor Irlands

Das für Fischereifragen zuständige Kommissionsmitglied wird gebeten, Auskunft darüber zu geben, ob der Kommission bekannt ist, daß von den gesamten Haushaltsmit-

tern, die Irland zugeteilt werden, nur ca. 20 % für Kapitalanlagen und die weitere Entwicklung bestimmt sind, während die restlichen 80 % für Verwaltung und Meeresschutz ausgegeben werden; kann die Kommission vor diesem Hintergrund einen bestimmten Haushaltsbetrag für den Meeresschutz festlegen, damit der Anteil von 20 % Kapitalanlagen und die weitere Entwicklung um mindestens 100 % gesteigert werden kann?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(14. Juni 1990)

Die statistischen Angaben, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, stammen aus einem Bericht, den das Institut für wirtschaftliche und soziale Forschung, Dublin, Irland, unter dem Titel „Die irische Meeresfischereiindustrie“, Unterlage Nr. 11 von Januar 1990 (ISBN 0 7070 01129), veröffentlicht hat. Auf Seite 45 des Berichts werden die Prozentsätze 80/20 genannt. Da die für den Fischereisektor bestimmten Ausgaben ausschließlich einzelstaatliche Ausgaben sind, für die der Mitgliedstaat zuständig ist, hat die Kommission zu der Aufschlüsselung nichts zu bemerken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 784/90

von Herrn José Barros Moura (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1990)

(91/C 107/08)

Betrifft: Aus dem Europäischen Sozialfonds erstattungsfähige Ausgaben

Kann die Kommission

in Anbetracht der Tatsache, daß die ESF-Dienststellen entgegen der früheren Praxis die Ausgaben für berufsbildende Maßnahmen bestimmte Einrichtungen (namentlich Ausgaben für die Anmietung oder Amortisierung von Einrichtungen) nicht mehr als erstattungsfähig ansehen, und in Anbetracht der Tatsache, daß diese Änderung der Regeln nicht einmal bei den Verhandlungen und während des Prozesses der Reform der Fonds in Erwägung gezogen wurden, und

in Anbetracht der Tatsache, daß aufgrund des Mangels an Dimension und Mitteln der Körperschaften, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Portugal mitfinanzierte Aktionen unternehmen, das Verbot, Einrichtungen zu finanzieren, die Berufsausbildung und ihre Wirksamkeit schwer beeinträchtigen,

1. darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Änderung der Regeln bezüglich der erstattungsfähigen Ausgaben stattgefunden hat und welche Absicht dahinter steht;
2. über die konkreten Möglichkeiten informieren, wie die spezifische Lage in diesem Bereich in Portugal auf jeden Fall zu berücksichtigen ist?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(11. Juni 1990)

Bei der Aussprache im Rat über die Reform der Strukturfonds wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die Kosten für den Bau von Ausbildungszentren zuschußfähig sind.

Gemäß den dabei angeführten Argumenten können für diese Kosten sowohl Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung als auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gewährt werden. Gleichwohl wurde zur Vermeidung einer Doppelbeziehung beschlossen, daß eine finanzielle Unterstützung dieser Art von Ausgaben nur aus Mitteln des Regionalfonds möglich ist. Ein Beispiel hierfür ist das PRO-DEP-Programm (Programme for Educational Development in Portugal/Programm für den Ausbau des Bildungswesens in Portugal), das die Kommission in Kürze genehmigen wird.

Gemäß dem Verzeichnis der Ausgaben, für die Zuschüsse aus dem Sozialfonds gewährt werden können (Artikel 3 Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 vom 19. Dezember 1988⁽¹⁾), sind die Ausgaben für den Bau von Ausbildungszentren von Zuschüssen ausgenommen. Außerdem wurden mit Blick auf einen in sich geschlossenen Ansatz auch die Kosten für Miete und Abschreibung der Ausbildungszentren als nichtzuschußfähig eingestuft.

Soll die Gemeinschaft für den Bau eines Ausbildungszentrums einen Zuschuß gewähren, so ist mit der Stelle Kontakt aufzunehmen, die für die Vorlage der operationellen Programme an den Regionalfonds zuständig ist, damit diese Kosten ggf. in ein geeignetes Programm einbezogen werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 873/90

von Frau Barbara Dürrkop Dürrkop (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1990)

(91/C 107/09)

Betrifft: Klassen 92

Die Kommission hat schon vor einiger Zeit die Veröffentlichung eines neuen Programms mit dem Titel „Klassen 92“ angekündigt.

Kann die Kommission angeben, ob diese Initiative weiterhin aufrechterhalten wird?

Falls ja, für wann ist mit dieser Mitteilung zu rechnen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1990)

Die Frau Abgeordnete bezieht sich auf den Vorschlag, den Präsident Delors auf der Plenartagung des Euro-

päischen Parlaments vom Januar 1989 (*) bei der Vorstellung der neuen Kommission gemacht hat. Die Kommission hat diese Frage mit den interessierten Kreisen geprüft und beschäftigt sich derzeit mit der Zweckmäßigkeit und den konkreten Möglichkeiten einer solchen Initiative.

(*) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2-373 (Januar 1989).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 895/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1990)

(91/C 107/10)

Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Insel Leros

Kann die Kommission zusätzlich zu der am 22. Dezember 1989 gegebenen Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 707/89 (*) folgende Fragen beantworten:

1. Welche Mittel wurden Griechenland jährlich seit 1984 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Anwendung der Verordnung 815/84 (**) für
 - a) für das Programm zur Reform der Psychiatrie in Griechenland und
 - b) insbesondere für die Insel Leros gewährt?
2. Wann wurden diese allgemeinen und spezifischen Zuwendungen ausgesetzt (aus welchen Gründen?) und wiederaufgenommen (aus welchen Gründen?)
3. Im *Observer* vom 4. März 1990 wird bekräftigt, daß die für Leros gewährten Mittel dazu verwendet wurden, den Haupteingang anzustreichen und genau 80 der etwa 1 200 „Patienten“ unterzubringen. Wie bewertet die Kommission die tatsächliche und konkrete Verwendung der Mittel aus dem Sozialfonds a) auf Leros und b) im Rahmen des psychiatrischen Programmes in Griechenland?
4. Die internationale Vereinigung psychiatrischer Ärzte hat vor kurzem der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf einen für die griechischen Behörden und auch für die psychiatrische Vereinigung in Griechenland beschämenden Bericht vorgelegt. Wie bewertet die Kommission diesen Bericht und wie wird sie darauf — soweit sie davon betroffen ist — reagieren?

(*) ABl. Nr. C 97 vom 17. 4. 1990, S. 15.

(**) ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(28. Mai 1990)

1. Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unverzüglich eine Übersicht über die von ihr seit 1984 im Rahmen der

Verordnung (EWG) Nr. 815/84 für das Programm zur Reform der Psychiatrie in Griechenland und insbesondere für die Insel Leros gewährte Finanzhilfe übermitteln.

2. Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1991; die Zuwendungen der Gemeinschaft für das Programm zur Reform der Psychiatrie in Griechenland wurden zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt. Angesichts zahlreicher Verzögerungen bei der Ausführung bereits genehmigter Vorhaben und fehlender Informationen über den Stand der Durchführung des Reformprogramms insgesamt sowie möglicher Änderungen des Zeitplans für die Arbeiten wurde im Jahre 1989 im Einvernehmen mit den griechischen Behörden und dem im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 eingesetzten Ausschuß beschlossen, die Inangriffnahme neuer Vorhaben aufzuschieben. Die griechischen Behörden nehmen derzeit eine umfassende Überprüfung ihres Programms (einschließlich des Teils betreffend Leros) vor.

3. Die bisher von den griechischen Behörden für Leros unterbreiteten Vorhaben sehen die Schaffung kleiner Rehabilitationseinheiten vor, in denen jedoch nur ein Teil der Patienten untergebracht werden kann. Diese Einheiten sind als Teil eines Gesamtkonzepts zu sehen, mit dem langfristig die Auflösung der psychiatrischen Anstalt angestrebt wird.

Die griechische Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß sie zur Zeit mit der Unterstützung griechischer und ausländischer Fachleute ein neues Vorhaben ausarbeiten und eine Evaluierungsaktion des gesamten Programms zur Reform der Psychiatrie in Griechenland (einschließlich Leros) vorbereiten. Sie beabsichtigen, noch vor Ende 1990 einen ersten Evaluierungsbericht vorzulegen.

4. Die Kommission kann sich zu dem Inhalt des von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Berichts nicht äußern, da ihr dieser Bericht nicht vorliegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 913/90

von den Abgeordneten Enrico Falqui, Maria Aglietta, Gianfranco Amendola, Virginio Bettini und Alexander Langer (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1990)

(91/C 107/11)

Betrifft: Antrag auf Verbot der Anwendung der Herbizide Alachlor, Atrazin, Metolachlor und Trifluralin auf dem Gebiet der Gemeinschaft

Die in Italien von der Obersten Gesundheitsbehörde durchgeführte Studie (CCTN/Pesticidi/5/89) hat ergeben, daß die Herbizide Alachlor, Atrazin, Metolachlor und Trifluralin stark erbgutschädigend sind.

Die Landwirte und Verbraucher der Gemeinschaft sind dadurch erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

1. Welche Maßnahmen wird die Kommission zum Schutz der Gesundheit von Landwirten und Verbrauchern treffen?
2. Hält die Kommission nicht ein Verbot der Verwendung dieser Herbizide in der Gemeinschaft für angebracht?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(6. September 1990)

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen zog das italienische nationale Gesundheitsinstitut (Istituto superiore della sanità) bei seiner Bewertung der vier Herbizid-Wirkstoffe die Schlußfolgerung, daß sich aus der Genotoxizität kein Risiko ergebe, zeigte sich jedoch besorgt über eine mögliche Kontaminierung von Trinkwasserquellen.

Mit Dekret vom 24. März 1990 ließ Italien die weitere Anwendung der Substanzen mit Ausnahme von Atrazin zu, dessen Anwendung 1990 nicht erlaubt ist. Diese Entscheidung wird mit dem Ziel überprüft werden, im Lichte der Ergebnisse laufender Untersuchungen über die Wasserqualität die Anwendung von Atrazin mit geringeren Aufwandmengen wieder zuzulassen.

Die Richtlinie 79/117/EWG⁽¹⁾, die das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen untersagt, bietet eine Gemeinschaftsgrundlage für das vollständige Verbot von Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung der Gesundheit von Menschen oder Tieren schadet oder schaden könnte oder zu unverhältnismäßig schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt führen könnte. Der Kommission liegt hinsichtlich der von den Herren Abgeordneten genannten Stoffe kein stichhaltiger Grund vor, der ein gemeinschaftsweites Verbot im Rahmen dieser Richtlinie rechtfertigen würde. Sie wird diese Stoffe jedoch weiter beobachten.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe enthalten, welche nicht in der Richtlinie 79/117/EWG vorgesehen sind, und die Festlegung besonderer Vermarktungs- und Anwendungsbedingungen verbleiben solange in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, wie keine Gemeinschaftsregelung über die Zulassung derartiger Produkte besteht. Die Kommission hat diesbezüglich einen Vorschlag gemacht⁽²⁾. Vorgesehen sind in diesem Zusammenhang unter anderem gemeinsame Regeln für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die Mitgliedstaaten sowie eine gemeinschaftliche Positivliste von Wirkstoffen, deren Verwendung in Produkten vorbehaltlich notwendiger genau festgelegter Bedingungen als unbedenklich für die menschliche und tierische Gesundheit sowie für die Umwelt angesehen werden kann.

Des weiteren wurde im Hinblick auf den Schutz von Arbeitnehmern einschließlich der Landarbeiter durch die Richtlinie 80/1107/EWG⁽³⁾ eine allgemeine Strategie zu ihrem Schutz vor Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Stoffe einschließlich Pestiziden

aufgestellt und durch die Richtlinie 90/394/EWG⁽⁴⁾ werden besondere Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1989, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 975/90

von Frau Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1990)

(91/C 107/12)

Betrifft: EG-Agrarpreisvorschläge für Wein und restriktive Anbaupolitik

Im Rahmen der Agrarpreisvorschläge für das abgelaufene Jahr sah die Kommission für Wein auch vor, die Übertragung von Wiederanpflanzungsrechten einzuschränken.

Bisher ist es in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gängige Praxis, Wiederanpflanzungsrechte von Tafelweinflächen auf Qualitätsweinflächen zu übertragen. Außerdem hat die Kommission in den Jahren 1987/88 und 1988/89 für über 12 000 ha Ausnahmegeheimungen für Neuanpflanzungen in Qualitätsweingebieten in Frankreich, Italien und Spanien erteilt und die Verwandlung von Tafelweinflächen in Qualitätsweinflächen gefördert.

In der Bundesrepublik Deutschland sind keine Neuanpflanzungen bis August 1990 erlaubt, und die Wiederanpflanzung kann nur auf der gerodeten Fläche erfolgen.

1. Sieht die Kommission durch die Praxis in anderen Mitgliedstaaten das Gleichgewicht auf den Qualitätsweinmärkten gefährdet?
2. Wäre es nicht wirkungsvoller, den Vorschlag der Kommission zur Einschränkung der Übertragung von Wiederanpflanzungsrechten so zu ändern, daß künftig nur noch Wiederanpflanzungsrechte innerhalb der Anbaugebiete übertragbar sind?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(6. September 1990)

Nach Vorlage der schriftlichen Anfrage durch die Frau Abgeordnete hat der Rat auf Vorschlag der Kommission die Gültigkeitsdauer des sich auf alle Rebsorten beziehenden Neupflanzungsverbots bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 verlängert und beschlossen, die abweichende Regelung betreffend die Genehmigung der Neupflanzung bestimmter Rebsorten zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. nur noch ein Wirtschaftsjahr lang anzuwenden. Zweck des betreffenden Vorschlags war es, der Kommission die Zeit einzuräumen, die sie zur Aus-

arbeitung neuer, in allen Mitgliedstaaten anwendbarer Vorschläge benötigt.

Ziel dieser neuen Vorschläge muß es sein, die Anpassungsfähigkeit zu gewährleisten, die zur Entwicklung des Erzeugungspotentials bei den Weinen erforderlich ist, bei denen eine solche Entwicklung gerechtfertigt ist, und eine Vergrößerung des bestehenden Weinbaupotentials auszuschließen, da die Gemeinschaft bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 ein Programm zur endgültigen Stilllegung von Rebflächen, die der Erzeugung von Qualitätswein b. A. wie auch von Tafelwein dienen, finanziert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 977/90

von Herrn Joaquin Sisó Cruellas (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1990)

(91/C 107/13)

Betrifft: Die integrierte Entwicklungsmaßnahme in der Provinz Teruel und ihre eventuelle Umwandlung in ein integriertes Interventionsprogramm

Mit Beschluß C(87) 2563/1 vom 22. Dezember 1987 hat die EG-Kommission die Gewährung einer Beihilfe für die Durchführung einer vorbereitenden Studie für eine integrierte Entwicklungsmaßnahme (IEM) in der Provinz Teruel genehmigt. Im ersten Vierteljahr des Jahres 1988 wurde ein Übereinkommen zwischen den Wirtschafts- und Finanzministerium und der Diputación General von Aragonien geschlossen, das die Bedingungen für ihre Zusammenarbeit zur Durchführung der genannten Studie enthielt. Als erster Teil der Studie wurde die Diagnose der wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Situation des geographischen Gebiets durchgeführt, das von der IEM erfaßt wird, wobei gleichzeitig die Entwicklungsstrategien, die Interventionsbereiche mit der Aufstellung ihrer jeweiligen Ziele definiert wurden. In der zweiten Phase der Arbeiten begann man mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines integrierten Interventionsprogramms und schloß diese Aufgabe im Januar 1989 ab. Mit Datum vom 31. März übermittelten die Dienststellen der Kommission der spanischen Regierung ihre Stellungnahme zu dem Zwischenbericht über die vorbereitende Studie für die IEM in Teruel. In dieser Mitteilung wird darauf hingewiesen, daß dieser Bericht eine ausreichende Grundlage für die Genehmigung der ersten Phase der Studie bildet, und es wird dem Überwachungsausschuß vorgeschlagen, seine Genehmigung zu erteilen. Derzeit ist die vorbereitende Studie von der Generaldirektion XXII zur Generaldirektion XVI gelangt und befindet sich gegenwärtig in der Generaldirektion VI. Die vorgeschlagene Durchführung dieser integrierten Entwicklungsmaßnahme für die Provinz Teruel wurde nach der jüngsten Reform der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaften behindert. Daher wird die Kommission aufgefordert, die von ihr angewandten Kriterien betreffend die obengenannte IEM für die Provinz Teruel und ihre eventuelle sofortige Umwandlung in ein integriertes Interventionsprogramm bekanntzugeben.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1990)

Im Anschluß an die Annahme der Verordnung Nr. 2052/88 des Rates ⁽¹⁾ zur Reform der gemeinschaftlichen Strukturfonds wurde der Vorschlag für eine integrierte Entwicklungsmaßnahme in der Provinz Teruel ausgesetzt.

Die Gemeinschaftsinterventionen zur Förderung der Provinz Teruel in Anwendung des Ziels Nr. 5b) der Strukturfondsreform werden an das Gemeinschaftliche Förderkonzept angepaßt werden, das im Einvernehmen mit den regionalen und nationalen Behörden erstellt wurde und der Kommission gegenwärtig zur Genehmigung vorliegt.

Dieses Gemeinschaftliche Förderkonzept sieht die Möglichkeit einer koordinierten Beteiligung der verschiedenen Fonds über die Kofinanzierung operationeller Programme vor, sofern die betroffenen Behörden (der Region, des Mitgliedstaats und der Gemeinschaft) der Auffassung sind, daß sich die Mittel auf diese Weise wirksamer einsetzen lassen.

Der abschließende Bericht über die vorbereitende Studie für eine integrierte Entwicklungsmaßnahme in der Provinz Teruel wurde der Generaldirektion VI (Landwirtschaft) der Kommission mit Schreiben des Sekretärs des Überwachungsausschusses für die genannte Studie vom 25. Januar 1990 übermittelt. Dieser Bericht gilt als geeignete Informations- und Analysegrundlage, die zweifellos die Erstellung des oder der operationellen Programme erleichtern wird, die zur Festlegung der Interventionen in der Provinz Teruel verabschiedet werden und der Kommission vom Mitgliedstaat vorgelegt werden müssen.

Bisher fehlt der Kommission jeglicher Hinweis seitens der regionalen oder nationalen spanischen Behörden, daß es zweckmäßig wäre, in der Provinz Teruel ein aus mehreren Fonds finanziertes Programm durchzuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1065/90

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1990)

(91/C 107/14)

Betrifft: Erstattungen für Sturmschäden an die Eigentümer von Fischereifahrzeugen

Von seiten der Fischereireeder wird meines Erachtens oft zu Recht die Frage nach Erstattungen für Sturmschäden gestellt. Im Januar und Februar blieben die meisten Fischerboote wegen der starken Stürme notgedrungen in den Häfen, was zu großen finanziellen Einbußen führte.

Kann die Kommission mitteilen, welche Haltung sie gegenüber einer Art Erstattung pro Tag für die Fischereireeder bei derartigen Stürmen und dadurch verursachten Einkommenseinbußen einnimmt?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dafür gemeinschaftliche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(20. Juni 1990)

In ihrer Antwort auf den Dringlichkeits-Entschließungsantrag Nr. B 3-547/90 über Maßnahmen zugunsten der Fischer, die durch die Stürme im Januar und Februar 1990 Schäden erlitten haben, wies die Kommission darauf hin, daß sich im Rahmen der Strukturmaßnahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ⁽¹⁾ festgelegt sind, eine Reihe von Möglichkeiten bieten, die wirtschaftlichen Verluste aufzufangen, die dem Fischereisektor durch die heftigen Stürme an der Atlantikküste der Gemeinschaft im vergangenen Dezember und Januar entstanden sind.

Die Gemeinschaft kann den Mitgliedstaaten, die für die vorübergehende Stilllegung von Fischereifahrzeugen Prämien gewähren, unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 festgesetzten Bedingungen einen Teil ihrer Ausgaben erstatten.

Außerdem kann die Kommission im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens Maßnahmen verabschieden, die geeignet sind, Schwierigkeiten zu beheben, die einen besonderen Aspekt der Fischereitätigkeit berühren.

In diesem rechtlichen Rahmen könnten mithin auf Antrag eines Mitgliedstaats Gemeinschaftsmittel zu dem Zweck bereitgestellt werden, Eigner von Fischereifahrzeugen zu entschädigen, die in ihrer Fangtätigkeit sturmbedingte Einbußen hinnehmen mußten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1090/90

von Frau Lissy Gröner (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1990)

(91/C 107/15)

Betrifft: Bildungspolitik, Programme der Europäischen Gemeinschaften

Welche Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Jugend werden mit bundesdeutschen Partnern durchgeführt?

Welche beantragten Projekte mußten abgelehnt werden?

Welchen Umfang haben Ablehnung der Projekte aus finanziellen Gründen?

Reichen nach jetziger Projektentwicklung die Haushaltsmittel für 1990 aus?

Ist die paritätische Teilnahme von Frauen an den Projekten gewährleistet?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(7. September 1990)

Die Bundesrepublik Deutschland ist an allen Gemeinschaftsprogrammen für allgemeine und berufliche Bildung beteiligt.

Die Kommission veröffentlicht keine Listen von Vorhaben, die abgelehnt wurden, in den Jahresberichten der einzelnen Programme sind allerdings Übersichten über die Anzahl der Anmeldungen und der angenommenen Projekte ausgeführt ⁽¹⁾.

Die Nachfrage übersteigt weiterhin in Form von Finanzierungsanträgen vor allem im Rahmen der großen Programme (z. B. COMETT, ERASMUS) die verfügbaren Mittel. Die Kommission begrüßt es, wenn die Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Vorhaben insbesondere für den Studentenaustausch im Rahmen des ERASMUS-Programms zur Verfügung stellen.

Es liegt im besonderen Interesse der Kommission, die Chancengleichheit in ihren verschiedenen Programmen auf diesem Gebiet zu gewährleisten. Die vorliegenden Daten dazu sind ermutigend. So nahmen 1988/89 am ERASMUS-Programm 53% Frauen und 47% Männer teil. An dem Austauschprogramm für Jugendliche beteiligten sich Frauen zu 49% und Männer zu 51%. Die Kommission wird auch in Zukunft die Teilnahme von Frauen an den Programmen ermitteln.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 199 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1161/90

von Herrn José Happart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1990)

(91/C 107/16)

Betrifft: Verwendung von Avoparcine im Viehfutter

Avoparcine ist ein von der Firma Cyanamid hergestelltes Antibiotikum, das die Milchproduktion um ca. 5% steigern soll. Außerdem wird es zur Mastung von Kälbern, Schweinen und Geflügel verwendet.

Die Wissenschaft ist derzeit noch nicht in der Lage, sich über die Unbedenklichkeit der Wirkstoffe auszusprechen.

Welche Gründe rechtfertigen angesichts dieser Tatsache die Beimengung von Avoparcine zum Viehfutter?

Ist die Kommission bereit, ein Verbot der Beimengung dieses Stoffs zu Viehfutter zu erwägen, solange der Ausschuß für Wissenschaft und der Ständige Futtermittelausschuß hierzu keine Stellungnahme abgegeben haben?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(11. Juli 1990)**

Die Verwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung wird durch die Richtlinie 70/524/EWG⁽¹⁾ des Rates geregelt.

Den Unterlagen, die ein Unternehmen über die beabsichtigte Herstellung eines Zusatzstoffes vorlegt, muß sich entnehmen lassen, daß das Erzeugnis wirksam und weder gesundheitsschädlich für Mensch oder Tier noch umweltschädlich ist.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß jeder Antrag auf Zulassung eines neuen Zusatzstoffes oder jede Erweiterung einer Zulassung, die für die Verwendung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung bereits erteilt wurde, nach den Bestimmungen der Richtlinie 87/153/EWG⁽²⁾ des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung bearbeitet wird.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie auf strikte Einhaltung des Beurteilungsverfahrens achtet. Avoparcin findet ausschließlich in der Tierernährung Verwendung und ist seit 1976 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastgeflügel zugelassen; seither wurden nach den befürwortenden Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses von 1979, 1981 und 1983 sechs Erweiterungen des Anwendungsbereichs genehmigt.

Die im März 1987 beantragte Zulassung von Avoparcin zur Verwendung in Futtermitteln für Milchkühe wurde vom Ständigen Futtermittelausschuß am 16. März 1990 befürwortet; am 9. April 1990 ließ die Kommission daraufhin die Verwendung auf einzelstaatlicher Ebene zu⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 23. 11. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 64 vom 7. 3. 1987, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1990, S. 30.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1207/90

von Frau Maartje van Putten (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 107/17)

Betrifft: Haushaltsplan 1990, insbesondere Posten 9531 und 9532

Kann die Kommission eine Übersicht über die Projekte bzw. Programme, die bisher im Rahmen der Haushaltslinien 9531 und 9532 finanziert worden sind, vorlegen, und zwar ab 1. Januar 1989 bis heute?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
(25. Oktober 1990)**

Nachstehend die von der Frau Abgeordneten erbetene Übersicht:

Haushaltsposten 953.1: Unterstützung der Frontstaaten und SADCC-Staaten

1989

Im Haushalt 1989 wurden für den Posten 953.1 7 Millionen Ecu eingesetzt. Diese Mittel, die bereits im Mai 1989 vollständig gebunden waren, dienten der Finanzierung von 18 Vorhaben mit folgenden Zielsetzungen: Medizinische Hilfe für die Opfer von Destabilisierungsmaßnahmen; Unterstützung von Vertriebenen in südafrikanischen Ländern, insbesondere von Waisen und Kindern, die in den Bürgerkriegsunruhen von ihren Familien getrennt wurden; Ausbildungsprogramme für Flüchtlinge aus Südafrika und Namibia.

1990

1990 wurden die Mittelzuweisungen für den Haushaltsposten 953.1 von 7 Millionen Ecu (1989) auf 15 Millionen Ecu angehoben.

Im April 1990 wurde die Finanzierung einer ersten Tranche von 17 Vorhaben mit einer Mittelbindung von 6,4 Millionen Ecu (43% der insgesamt eingesetzten Mittel) beschlossen.

Diese erste Tranche umfaßt in erster Linie Ausbildungsprogramme für südafrikanische Flüchtlinge und humanitäre Hilfeleistungen der oben erwähnten Art. Eine zweite Entscheidung über eine Reihe weiterer Vorhaben ist in Vorbereitung.

Haushaltsposten 953.2: Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit Namibias

1989

Im Haushaltsplan 1989 wurde ein neuer Posten 953.2 mit Leertitel eingesetzt, und im Mai 1989 wurden auf diesen Posten 4 Millionen Ecu aus anderen Posten des Kapitels 90 übertragen.

Im Juni 1989 wurden 4 Vorhaben genehmigt (über 2,06 Millionen Ecu) und im Oktober 1989 für 8 Vorhaben die restlichen Mittel (1,94 Millionen Ecu) bereitgestellt.

Aufschlüsselung nach Bereichen (1989):

Ausbildungsprogramme	43 %
Rückgliederung von Flüchtlingen	25 %
Gesundheit	16 %
Sonstige (ländliche Entwicklung, Wohnungsbau)	16 %
	100 %

1990

Im Haushaltsplan 1990 sind 9,5 Millionen Ecu für den Posten 953.2 und weitere 9,5 Millionen Ecu in Kapitel 100 eingesetzt.

Bis März 1990 wurden insgesamt 9,365 Millionen Ecu für 8 Vorhaben und Programme bereitgestellt, so daß noch über einen Restbetrag von 0,135 Millionen Ecu verfügt werden kann.

Die Maßnahmen werden weitgehend in denselben Bereichen durchgeführt wie im Programm 1989, angesichts der dringendsten Entwicklungserfordernisse Namibias jedoch wurde mehr Nachdruck auf ländliche Entwicklung, Wasserversorgung, Erziehung und Gesundheit gelegt.

Aufschlüsselung nach Bereichen:

Ausbildungsprogramme	18 %
Gesundheit	43 %
Ländliche Entwicklung, Wasserversorgung	33 %
Sonstige	6 %
	100 %

Der Haushaltsbehörde liegt gegenwärtig ein Antrag der Kommission vor, die verfügbaren 9,5 Millionen Ecu aus Kapitel 100 auf den Haushaltsposten 953.2 zu übertragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1267/90

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(22. Mai 1990)

(91/C 107/18)

Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen zur Verhinderung von Waffenverkäufen an die Dritte Welt infolge der Abkommen über die Reduzierung konventioneller Waffen

Voraussichtlich wird in diesem Jahr ein Abkommen über die Reduzierung konventioneller Waffen in Europa geschlossen, das beide Lager zu einem drastischen Rüstungsabbau in fünf Waffengattungen verpflichten wird: Panzerwagen, sonstige Panzerfahrzeuge, Artillerie, Flugzeuge und Hubschrauber. Die beiden Großmächte und die europäischen Staaten stehen dann vor der Wahl, ihre überschüssigen Waffen zu vernichten oder an Länder der Dritten Welt zu verkaufen. Die Abrüstung in Europa würde somit zu einer erheblichen Rüstungseskalation in der Dritten Welt und zu einer Verlagerung des Sicherheitsproblems führen.

Können die Außenminister, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, mitteilen, welche Initiativen die Zwölf gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Einheitlichen Europäischen Akte treffen werden, damit

bei den Abrüstungsverhandlungen der Effekt zusätzlicher Waffenverkäufe an Länder der Dritten Welt bewertet wird und in die Abkommen über die Reduzierung konventioneller Waffen eine Bestimmung aufgenommen wird, die es den betreffenden Parteien untersagt, die überschüssigen Waffen aus Europa in der Dritten Welt zu Dumpingpreisen zu verkaufen?

Antwort

(18. März 1991)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßen das am 19. November in Paris unterzeichnete Abkommen über die Reduzierung konventioneller Waffen. Sie haben von den Bestimmungen dieses Abkommens hinsichtlich der Vernichtung des militärischen Materials, das die vereinbarten Höchstmengen übersteigt, sowie von den hierzu geschaffenen Kontrollmechanismen Kenntnis genommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1283/90

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 107/19)

Betrifft: Zu lange Arbeitszeiten für Seeleute

Die britische „National Union of Marine Aviation and Shipping Transport Officers“ (britischer Landesverband der in der Seeluftfahrt und im Schiffsverkehr tätigen Schiffsoffiziere) hat vor kurzem einen Bericht mit dem Titel „Seafarers Hours: Time do Act“ (Arbeitszeiten der Seeleute: Es muß etwas geschehen) veröffentlicht, in dem die sehr langen Arbeitszeiten der Seeleute herausgestellt und die Folgen und Probleme im Zusammenhang mit Übermüdung von Kapitänen und Schiffsoffizieren beschrieben werden.

Hat die Kommission irgendwelche Maßnahmen eingeleitet, um die Arbeitszeit der Seeleute durch ähnliche Vorschriften wie im Straßenverkehr (Kontrollen der Lenkzeiten der Lkw-Fahrer) zu regeln, und falls nein, wann beabsichtigt sie, entsprechende Rechtsvorschriften einzuführen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1990)

Die Kommission kennt den von der Frau Abgeordneten genannten Bericht und nimmt mit Besorgnis die langen

Arbeitszeiten von Seeleuten sowie die von solchen Arbeitszeitregelungen ausgehenden Gefahren für die Sicherheit auf See zur Kenntnis.

Die Kommission hat bislang noch keine gezielten Vorschläge zur Regelung der Arbeitszeiten im Seeverkehr vorgelegt. Sie hat jedoch in ihrer Mitteilung vom 29. November 1989 über das Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte von Arbeitnehmern ⁽¹⁾ ihre Absicht angekündigt, gemeinschaftsweit bestimmte Mindestvorschriften für höchstzulässige Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Urlaub, Nacht- und Wochenendarbeit sowie systematische Überstundenarbeit festzulegen.

Angesichts der besonderen Arbeitsbedingungen von Seeleuten wird diese Frage außerdem in der nächsten Sitzung des Paritätischen Seeverkehrsausschusses zur Sprache kommen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(89) 568 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1293/90

von Herrn José Happort (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 107/20)

Betrifft: Atrazin — Unkrautvernichtungsmittel

Eine über die zulässige Norm hinausgehende Konzentration von Unkrautvernichtungsmitteln auf der Grundlage von Atrazin wurde im Grundwasser nachgewiesen.

Selbst die höchstzulässige Dosis von 0,1 mg hinterläßt Spuren.

Welche Kriterien waren maßgebend, um die Genehmigung zu erteilen, damit dieses Produkt in die Verteilungskreisläufe gelangt?

In welchen Mitgliedstaaten wird es vertrieben?

Wechen Standpunkt vertritt die Kommission hinsichtlich dieses Stoffes?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1990)

Solange harmonisierte Vorschriften über die Zulassung bestimmter in der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten ⁽¹⁾, nicht berücksichtigter Pflanzenschutzmittel fehlen, liegt die Zuständigkeit für die Zulassungsbedingungen solcher Erzeugnisse bei den Mitgliedstaaten.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist Atrazin in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland zuge-

lassen. In Italien wird seine Verwendung 1990 verboten; diese Entscheidung soll jedoch im Lichte der Ergebnisse derzeit laufender Wasserqualitätsuntersuchungen überprüft werden, um einen eingeschränkten Einsatz eventuell wieder zu genehmigen.

Im Jahr 1988 ließ die Kommission in einer ökotoxikologischen Studie die Auswirkungen von Atrazin auf die Umweltgewässer untersuchen; außerdem gab sie eine Untersuchung über die technischen und wirtschaftlichen Aspekte von Maßnahmen zur Verringerung der Wasserverunreinigung durch seine industrielle Ableitung in Auftrag.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1990 leitete die Kommission eine ergänzende, umfassende und aktualisierte Auswertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Toxizität und Umweltschädlichkeit von Atrazin ein. Die Ergebnisse dieser Studie, die für Anfang 1991 erwartet werden, sollen dem Beratenden wissenschaftlichen Ausschuss zur weiteren Prüfung vorgelegt werden.

Atrazin ist einer der 16 Wirkstoffe, die in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽²⁾ aufgeführt sind. Sobald dieser Vorschlag vom Rat verabschiedet ist, wird die Kommission Qualitätsziele und Grenzwerte für die betreffenden Stoffe vorschlagen, wobei sie sich auf die verfügbaren Informationen und die Stellungnahme des wissenschaftlichen Ausschusses stützen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979.

⁽²⁾ Dok. KOM(90) 9 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1329/90

von Herrn Klaus Wettig (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1990)

(91/C 107/21)

Betrifft: Künftiges deutsches Kontrollzeichen für in Deutschland abgefüllte Weine

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Wein-Überwachungsverordnung zu erlassen, nach deren § 16 Absatz 1 im Inland abgefüllter Wein nur in Behältnissen in den Verkehr gebracht werden darf, die mit einem Kontrollzeichen versehen sind. Das Kontrollzeichen für inländischen Wein hat eine andere Form und Farbe als das Kontrollzeichen für ausländische Weine, wobei zwischen EG-Weinen und Drittlandsweinen nicht unterschieden wird.

1. Ist ihr dieses Vorhaben notifiziert worden?
2. Wird die Bundesregierung hier auf einem Gebiet tätig, bei dem die Hoheitsrechte ausschließlich bei der Gemeinschaft liegen?
3. Behindert diese Maßnahme den gemeinschaftlichen Handel?

4. Ist angesichts der Tatsache, daß bei deutschem Wein das Kontrollzeichen sichtbarer Ausdruck dafür ist, daß ein Höchsthektarertrag mit einer bestimmten Menge korreliert, diese Kontrolle bei ausländischem Wein aber nicht möglich ist, von einer Verbrauchertäuschung auszugehen?
5. Hält sie es mit den Grundsätzen der Gemeinschaft für vereinbar, ein Zweiklassensystem für EG-Weine in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen?
6. Inwieweit verstößt die formelle Ausgestaltung des Kennzeichens — schwarz-rot-goldener Bundesadler — gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 (EWG-Vertrag)?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(20. August 1990)

1. Der deutsche Verordnungsentwurf ist der Kommission offiziell mitgeteilt worden.

2. Nein. Die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Festlegung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste ⁽¹⁾ bestimmt in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2:

„Zur Etikettierung gehören nicht die Angaben, Zeichen und anderen Marken, die

— in den Steuervorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind,

(...)

— zur Kontrolle der Abfüllung verwendet und in noch festzulegenden Anwendungsvorschriften näher beschrieben werden,

(...)

— nach den Bestimmungen der Mitgliedstaaten für die Quantitäts- oder die Qualitätskontrolle der einer systematischen amtlichen Kontrolle unterliegenden Erzeugnisse vorgesehen sind.“

Daraus folgt, daß die Mitgliedstaaten in den hier aufgeführten Sachen weiterhin eigene Rechtsvorschriften erlassen können. Die Bundesrepublik Deutschland wird also nicht auf einem Gebiet tätig, das der Zuständigkeit der Gemeinschaft vorbehalten wäre.

3. Nein. Die beabsichtigten Kontrollmaßnahmen sollen unterschiedslos angewandt werden. Die Einfuhren von nicht abgefülltem Wein mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten werden durch die Anbringung eines Kontrollzeichens grundsätzlich nicht benachteiligt. Vielmehr wird dadurch das Vertrauen in diese Erzeugnisse erhöht. Den in der Bundesrepublik abgefüllten ausländischen Weinen sollte dieses Vertrauen auch zukommen, besonders weil sie bei der Abfüllung der gleichen einzelstaatlichen Kontrolle wie inländische Erzeugnisse unterliegen.

Das Kontrollzeichen, das für deutschen Wein lediglich eine zusätzliche Bedeutung hat, stellt somit keine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels gegenüber eingeführtem Wein dar.

4. Nein. Die zusätzliche Bedeutung des Kontrollzeichens für deutschen Wein kann nicht als Irreführung des Verbrauchers betrachtet werden (vorausgesetzt, dieser wird ausreichend informiert). Bei Wein deutschen Ursprungs bescheinigt das Kontrollzeichen zusätzlich, daß die Beiträge an den Weinfonds abgeführt worden sind und die abgefüllten Weinmengen tatsächlich den gemeldeten Mengen entsprechen.

Weinkontrollzeichen werden auch in anderen Erzeugermitgliedstaaten verwendet, insbesondere zur Erhebung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern. Das Kontrollzeichen kann also auch anderen Zwecken dienen als der Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für Hektarhöchstträge.

5. Aus den obengenannten Gründen ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die beabsichtigte Verordnung Wein deutschen Ursprungs und eingeführten Wein unterschiedlich einstuft.

6. Nach Auffassung der Kommission bedeuten die beiden Kontrollzeichen in der jetzt beabsichtigten Form keine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EWG-Vertrags. Tatsächlich haben die deutschen Behörden auf Veranlassung der Kommission die Form und Farbgebung des Zeichens geändert. Im geänderten Verordnungsentwurf ist das bundesdeutsche Wappen in gleicher Form zur Bescheinigung der einzelstaatlichen Weinkontrolle bei in- und ausländischem Wein vorgesehen. Auch die Farbe der Kontrollzeichen wurde geändert, um diese neutraler zu gestalten und eine Diskriminierung eingeführter Erzeugnisse zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1611/90

von den Abgeordneten Hugh McMahon (S), Carlos Bru Purón (S), Barros Moura (CG), Vassilis Ephremidis (CG), León Schwartzberg (S), António Coimbra Martins (S) und Carlos Carvalhas (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1990)

(91/C 107/22)

Betritt: Schiffbau

1. Aus welchen Gründen hat die Kommission die Obergrenze für die Beihilfen im Schiffbau im Dezember 1989 drastisch gesenkt, während ihren Schriften (23. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften, Punkt 743, Seite 334) zu entnehmen ist, daß ihre Gespräche mit Korea und Japan ergebnislos verlaufen sind?

2. Wird die Kommission diesen Kürzungsbeschluß noch einmal überdenken?

3. Welche Leitlinien sind für die Kommission in ihrer bisherigen und ihrer geplanten Schiffbaupolitik maßgebend?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(19. Februar 1991)

Nach Artikel 4 Absatz 2 der sechsten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau wird die Höchstgrenze der Produktionsbeihilfen zugunsten des Schiffbaus von der Kommission unter Bezugnahme auf den Unterschied zwischen den jeweiligen Kosten der wettbewerbsfähigsten Werften der Gemeinschaft und den Preisen ihrer weltweit wichtigsten Wettbewerber festgesetzt.

Da die Kommission festgestellt hat, daß letztere ihre Preise beträchtlich erhöhte hatten, hat sie lediglich nach dem Grundsatz für die Festsetzung der Höchstgrenze gehandelt. Da sich diese Tendenz außerdem im Laufe des Jahres 1990 bestätigt hatte, bestand kein Anlaß, diese Senkung zu überprüfen.

Die Kommission verfolgt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten im Schiffbau das Ziel, der Gemeinschaft eine wettbewerbsfähige Industrie zu erhalten, die ohne Beihilfen auskommen kann. Deshalb verhandelt die Kommission im Rahmen der OECD z. Z. mit den wichtigsten Schiffbauländern, einschließlich Koreas, über ein Abkommen, das auf die Beseitigung aller Hindernisse für normale Wettbewerbsbedingungen im Schiffbau abzielt. Um dieses Abkommen tatsächlich wirksam und bindend zu gestalten, ist darin ein Instrument zur Bekämpfung der unlauteren Preispraktiken vorzusehen. Beim jetzigen Stand der Verhandlungen, die intensiv fortgesetzt werden, ist auch nicht vorherzusagen, zu welchem Zeitpunkt ein derartiges Abkommen in Kraft treten kann. Aber die Kommission konnte bereits feststellen, daß bei den Hauptpartnern der Gemeinschaft, sowohl Japanern als auch Koreanern, der echte Wille besteht, zu einem annehmbaren Abkommen zu gelangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1624/90

von Herrn Adrien Zeller (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1990)

(91/C 107/23)

Betrifft: Verteilung von Tabakwaren während der wöchentlichen Kommissionssitzungen

Bestimmten Informationen zufolge sollen die wöchentlichen Sitzungen der Kommission geradezu einem Tabakkollegium gleichen, weil dort großzügig Zigarren, Zigaretten und Zigarillos am Saaleingang verteilt werden und dergleichen Erzeugnisse überreichlich auf dem Sitzungstisch liegen.

Kann die Kommission bestätigen, daß diese Informationen zutreffen? Kann sie angeben, aus welchem Haushaltsposten die Verteilung der Tabakwaren erfolgt, und ob sie der Ansicht ist, daß dieses schlechte Beispiel sich mit ihrem von der Gemeinschaft finanzierten und von der Kommission geführten Feldzug gegen das Rauchen verträgt?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1990)

Die Kommission dementiert die von dem Herrn Abgeordneten wiedergegebenen Informationen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1717/90

von Herrn Dimitrios Nianias (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juli 1990)

(91/C 107/24)

Betrifft: Auswirkungen der Finanzierung der Umstrukturierung und Entwicklung der Volkswirtschaften Osteuropas

Die Gemeinschaft beteiligt sich, und dies völlig zu Recht, aktiv an der Unterstützung der Volkswirtschaften Osteuropas. Mittel für die Hilfe sind bereits im Rahmen des Programms PHARE bewilligt worden; für die Jahre 1991 und 1992 ist mit einer wesentlichen Aufstockung zu rechnen. Parallel dazu finanziert die Gemeinschaft die Bank für wirtschaftlichen Wiederaufbau und Entwicklung, deren Statut vor kurzem unterzeichnet wurde. Kann uns die Kommission im einzelnen mitteilen, welche Beträge bereits zu diesem Zweck bewilligt wurden und welche in Zukunft noch bewilligt werden? Hat die Kommission die im Haushaltsplan der Gemeinschaft diesbezüglich erforderlichen Kürzungen sowie die Auswirkungen geprüft, die diese auf die Durchführung der übrigen Gemeinschaftspolitiken haben werden? Hält es die Kommission nicht für ratsam, sich für die unverzügliche Aufstockung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften einzusetzen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1991)

Die Gemeinschaftshilfe für die Umstrukturierung der Volkswirtschaften der mittel- und osteuropäischen Länder wird über das 1990 aufgestellte Programm PHARE abgewickelt.

Die im Rahmen der Finanzvorausschau für dieses Programm angesetzten Mittel belaufen sich an Verpflichtungsermächtigungen für die ersten drei Jahre auf:

1990: 500 Millionen Ecu (in den Haushaltsplan eingesetzt),

1991: 820 Millionen Ecu (in den Haushaltsvorentwurf eingesetzt),

1992: 970 Millionen Ecu (in der Finanzvorausschau angesetzt).

Außerdem soll aufgrund der Unterzeichnung des Status der Bank für wirtschaftlichen Wiederaufbau und Entwicklung (BERD) am 29. Mai 1990, dessen Ratifizierung im Gange ist, aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft ein Beitrag zum Kapital der Bank geleistet werden, der in fünf Jahrestanchen von 18 Millionen Ecu (1990—1994) einzuzahlen ist.

Hinsichtlich der Auswirkungen dieser Ausgaben auf den Haushaltsplan und die Durchführung der übrigen Gemeinschaftspolitiken ist zu sagen, daß die Finanzvorausschau, in deren Rahmen der Gemeinschaftshaushalt veranschlagt wird, so angepaßt wurde, daß die Finanzierung der betreffenden Maßnahmen nicht auf Kosten der anderen Ausgaben geht.

Außerdem koordiniert die Kommission im Rahmen des ihr übertragenen Mandats die Hilfe der Länder der G-24 für Mittel- und Osteuropa und fördert Initiativen der G-24, von denen ein Multiplikatoreffekt auf den Reformprozeß in diesen Ländern erwartet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1750/90

von Frau Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1990)

(91/C 107/25)

Betrifft: Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Gemeinschaften

Das Europäische Parlament hat die Kommission und die Mitgliedstaaten in den letzten fünf Jahren wiederholt aufgefordert, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Neigung, der geschlechtlichen Identität oder der Beziehungsform zu erlassen, um die Gleichbehandlung aller Bürger und Bürgerinnen, ungeachtet ihrer sexuellen Neigung usw., zu gewährleisten (s. Dok. 1-1358/83⁽¹⁾, Dok. A 2-44/86⁽²⁾ und A 3-16/89⁽³⁾).

Kann die Kommission mitteilen, ob seit 1984 Fortschritte in bezug auf den Erlaß von Richtlinien zum Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Neigung oder Beziehungsform erzielt wurden?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß angesichts der vielen aus den Mitgliedstaaten gemeldeten Diskriminierungsfälle ein Rechtsschutz gegen diese u. a. von Arbeitgebern, Vermietern, staatlichen Stellen und dgl. praktizierte Form der Diskriminierung dringend geboten ist?

Teilt die Kommission ferner die Ansicht, daß das Recht, bei Bewerbungen, Beförderungen, Bildungsmöglichkei-

ten nicht aufgrund seiner sexuellen Neigung oder wegen Transsexualismus diskriminiert zu werden, zu den sozialen Grundrechten gehört, die vor der Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 gewährleistet sein müssen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 14. 7. 1986, S. 73.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 256 vom 9. 10. 1989, S. 33.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(7. September 1990)

1986 hat die Kommission eine Richtlinie verabschiedet, mit der der Anwendungsbereich des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ausgeweitet werden sollte. Diese Richtlinie 86/613/EWG vom 11. Dezember 1986⁽¹⁾ befaßt sich mit der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit — auch in der Landwirtschaft — ausüben, sowie mit dem Mutter-schutz.

Der Rat nahm am 29. Mai 1990 einen Beschluß über den Schutz der Würde der Frau und des Mannes am Arbeitsplatz an, der sich auf die Richtlinie 76/207/EWG vom 9. Februar 1976⁽²⁾ zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zu Beschäftigung, zu Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen gründet. Nach dieser Richtlinie beinhaltet der Grundsatz der Gleichbehandlung, daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand — erfolgen darf. Ausgehend von diesem Beschluß werden 1991 von der Kommission Verhaltensregeln für den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz ausgearbeitet.

Die Kommission erarbeitet zur Zeit ein drittes mittelfristiges Aktionsprogramm für die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen (1991—1995).

In dem Aktionsprogramm, daß sie im Dezember vergangenen Jahres im Anschluß an die Verabschiedung der Sozialcharta vorgelegt hat, unterstreicht die Kommission — ohne spezifische Vorschläge im Zusammenhang mit Diskriminierungen wie sexuelle Neigungen oder Transsexualität zu machen — die Notwendigkeit, derartige Handlungsweisen am Arbeitsplatz und beim Zugang zur Beschäftigung dadurch auszuschalten, daß die Mitgliedstaaten und die Sozialcharta geeignete Maßnahmen hierfür ergreifen.

Gemäß Artikel 199 des EWG-Vertrags und der Richtlinien auf dem Gebiet der Gleichbehandlung von Männern und Frauen kann die Kommission sich einschalten, um diese Gleichbehandlung weiblicher und männlicher Arbeitnehmer in den Arbeitsbeziehungen und der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Bei Diskriminierungen gegenüber sexuellen Minderheiten steht der Kommission derzeit keine Interventionsmöglichkeit zu.

Allerdings werden die Grundrechte der sexuellen Minderheiten durch andere internationale Gremien geschützt.

Da alle Mitgliedstaaten auch Mitglieder des Europarats und der Europäischen Menschenrechts-Konvention sind, bilden die Kommission und der Gerichtshof für Menschenrechte die am besten geeigneten Instanzen, um den Schutz sexueller Minderheiten gegenüber Diskriminierungen zu gewährleisten.

(¹) ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 56.

(²) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1790/90

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1990)

(91/C 107/26)

Betrifft: Schutz von Frauen, die das Medikament DES/Stilboestrol eingenommen haben

Die Kommission wird sich an die Entschließung des Europäischen Parlaments von 1989 zu Frauen erinnern, die das Medikament DES/Stilboestrol auf Rezept eingenommen hatten.

Die Kommission hat sicherlich Kenntnis von den schädlichen Wirkungen des genannten Medikaments nicht nur auf schwangere Frauen, sondern auch auf ihre Töchter, die Jahre später an Krebs erkrankten. Nunmehr liegen zunehmend Erkenntnisse darüber vor, daß selbst noch Geburtsfehler bei Kindern jener Töchter auf die Einnahme des Medikaments durch ihre Großmütter zurückzuführen sind.

Gefordert wurde, Verzeichnisse aller gefährdeten Personen anzulegen, und alle Personen, die diese benötigen, eine angemessene und einfühlsame Hilfe zu bieten.

Ich habe den Eindruck, daß das Gesundheitsministerium im Vereinigten Königreich noch immer auf eine Initiative der EG-Kommission wartet, bevor es selbst positiv auf die Entschließung des Parlaments reagiert.

In welcher Form will die Kommission angesichts dieses schwerwiegenden Problems und der Notwendigkeit, kurzfristig wirksame Maßnahmen einzuleiten, tätig werden?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(7. September 1990)

Der Kommission ist bekannt, daß sich das Parlament besorgt über die schädliche Wirkungen des Medikaments DES/Stilboestrol geäußert hat, doch hat sie wegen anderer Prioritäten im Gesundheitswesen noch keine Maßnahmen in diesem Bereich getroffen.

Die Kommission unterstützt allerdings die dritte europäische DES-Tagung, die im September 1990 in Dublin stattfinden soll.

Außerdem hat Sie im Rahmen des ersten Forschungsprogramms im Bereich Biomedizin und Gesundheitswesen (1990—1994) (¹) Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Monitoring und der Überwachung von Verschreibungen und unerwünschten Arzneimittelwirkungen vorgeschlagen. In diesem Rahmen könnten — vorbehaltlich des Ratsbeschlusses — die möglichen tumor erzeugenden und Mißbildungen verursachenden Wirkungen bestimmter Arzneimittel berücksichtigt werden, falls diese Themen für künftige Forschungstätigkeiten ausgewählt würden.

(¹) Dok. KOM(90) 162.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1842/90

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1990)

(91/C 107/27)

Betrifft: Programm ESPRIT

Die Mehrzahl der im Programm ESPRIT vorgesehenen Vorhaben überschreitet nicht eine Dauer von drei Jahren.

Befürchtet die Kommission nicht, daß diese Vorhaben nur kurzfristige Ergebnisse zeitigen werden, die mit dem Begriff Forschungs- und Entwicklungsstrategie des Programms ESPRIT wenig vereinbar sind?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(24. September 1990)

Es trifft nicht zu, daß die Mehrzahl der im Rahmen des gesamten ESPRIT-Programms vorgesehenen Vorhaben nur eine Dauer von weniger als drei Jahren haben. Von den 601 Vorhaben, die gegenwärtig innerhalb des ESPRIT-Programms durchgeführt werden, haben 214 (36 %) eine Laufzeit von drei Jahren oder weniger, 199 (33 %) eine Laufzeit zwischen drei und vier Jahren und 187 (31 %) eine Laufzeit zwischen vier und fünf Jahren. Als Industrieprogramm trägt ESPRIT den spezifischen Bedürfnissen und strategischen Zeitplänen der Industrie Rechnung, die von einem Vorhaben zum anderen unterschiedlich sein können. Die für jedes Vorhaben festgelegte Laufzeit ist folglich diejenige, die von den FuE-Partnern für die Erreichung der vorgegebenen technologischen Ziele als angemessen angesehen werden.

Im Rahmen der jüngsten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die zu Beginn des Jahres abgeschlossen wurde, ist jedoch der Anteil von Vorschlägen, in denen eher Zeitpläne von drei als von fünf Jahren vorgelegt wurden, erheblich gestiegen. Dies ist offenbar auf zwei Faktoren zurückzuführen. Erstens haben sich die typischen Innovationszyklen in der ersten Hälfte der achtziger Jahre von einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren auf zur Zeit weniger als drei Jahre verkürzt. Folglich müssen die technologischen Ergebnisse, die durch die FuE-Vor-

haben des ESPRIT-Programms erzielt werden, eher verfügbar sein, als das früher der Fall war. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die steigende Zahl der Teilnehmer aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), deren stärkere Einbeziehung dazu führt, daß die durchschnittliche Laufzeit der Vorhaben kürzer wird, da die Arbeitsweise dieser Unternehmen durch kürzere Zyklen gekennzeichnet ist, als die der größeren Unternehmen.

Abschließend kann gesagt werden, daß die Durchführung einiger Vorhaben mit kürzerer Laufzeit der Beibehaltung strategischer Ziele nicht entgegensteht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1914/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
 (2. August 1990)
 (91/C 107/28)

Betrifft: Menschenrechte in Südafrika

Welche Reaktion ist seitens der südafrikanischen Regierung auf die zahlreichen Demarchen, die in jüngster Zeit zugunsten der Menschenrechte in Südafrika unternommen wurden, erfolgt?

Antwort
 (18. März 1991)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben, worauf der Herr Abgeordnete hingewiesen hat, ihre Politik der Überzeugungsarbeit gegenüber der Republik Südafrika aktiv weitergeführt, mit dem Ziel, zur vollständigen Beseitigung der Apartheid in diesem Land mit friedlichen Mitteln beizutragen. Sie haben übrigens niemals aufgehört, dieses unannehmbare System der Rassendiskriminierung anzuprangern, das einen Affront gegen die Würde des Menschen und eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darstellt.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten konnten jedoch nicht umhin, ungeachtet der fortbestehenden Apartheid eine Reihe wichtiger politischer Schritte zur Kenntnis zu nehmen, die in die Richtung der von der großen Mehrheit der Bevölkerung und von der Völkergemeinschaft geforderten Veränderungen gehen.

Im Sinne ihrer Beurteilung der Situation in Südafrika und der Mittel und Wege zur Förderung einer friedlichen Lösung rufen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten weiter zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Staates ohne Rassenschranken auf, in dem die gesamte Bevölkerung eine gemeinsame und gleiche Staatsbürgerschaft hat und die Achtung der weltweit anerkannten Menschenrechte gewährleistet wird.

Wenn es eine Regierung gibt, die die Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Menschenrechten und den Grundfreiheiten genauestens kennt, so

ist es die Regierung in Pretoria. Dieser Sachverhalt hat übrigens die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, mit den südafrikanischen Behörden in den vergangenen Monaten einen kritischen Dialog, insbesondere auf dem Weg direkter Demarchen, zu führen. Obwohl sie die Tatsache anerkennen, daß auf dem Gebiet der Menschenrechte Fortschritte zu verzeichnen sind, haben sie bei der südafrikanischen Regierung eine Reihe von Demarchen mit spezifischer Zielsetzung unternommen, so z. B. in bezug auf die Konferenz für eine demokratische Zukunft, die Todesschwadronen, das Gesetz über die Bekanntmachung ausländischer Finanzierungen und die Gewalt in Südafrika. Außerdem haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Regierung in Pretoria und alle anderen betroffenen Parteien durch Erklärungen über die am 2. Februar 1990 von Präsident De Klerk angekündigten Reformen (5. Februar 1990), über die Freilassung von Nelson Mandela (13. Februar 1990), über die Aufhebung des Ausnahmezustandes am 8. Juni (9. Juni 1990) und die Ergebnisse der Vorverhandlungen zwischen der südafrikanischen Regierung und dem ANC (9. August 1990) ermutigt, den Weg des Dialogs und der Demokratie fortzusetzen.

Abschließend sei bemerkt, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Hoffnung hegen, das südafrikanische Parlament werde sich in seiner nächsten Sitzungsperiode darum bemühen — wie Präsident De Klerk im September angekündigt hatte — die gesetzlichen Grundlagen der Apartheid abzuschaffen, insbesondere den „Group Areas Act“ und die „Land Acts“. Sie hoffen außerdem, daß der „Population Registration Act“ ohne große Verzögerung aufgehoben wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1965/90
von den Abgeordneten Eugenio Melandri
und Marie-Christine Aulas (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (1. September 1990)
 (91/C 107/29)

Betrifft: Ernennung eines Europäers zum Direktor des Zentrums für industrielle Entwicklung

Die Ernennung von Herrn Frix zum Direktor des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) hat zu harten Auseinandersetzungen zwischen der Kommission und den AKP-Staaten Anlaß gegeben.

1. Kann die Kommission angeben, aufgrund welcher Erfahrungen Herr Frix gewählt wurde?
2. Welche politischen Kriterien haben die Kommission veranlaßt, auf ihrer Haltung zu bestehen?
3. Welche Gründe haben die AKP-Staaten zur Unterstützung ihrer Position veranlaßt, die abermals einen Bürger aus den AKP-Staaten für dieses Amt vorsah?
4. Auf der Grundlage welchen Programms wurde Herr Frix gewählt?

5. Gibt es eine Beurteilung der von diesem ZIE geleisteten Arbeiten durch die Kommission, und wenn ja, wie ist diese Beurteilung ausgefallen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(24. Januar 1991)

Nach Befürwortung durch den AKP—EWG-Botschafterausschuß wurde Herr Paul Frix vom Ausschuß für industrielle Zusammenarbeit zum Direktor des ZIE ernannt. Gleichzeitig wurde auch der neue stellvertretende Direktor, Herr Sharma, aus Fidschi ernannt.

Die Kommission nahm eine Beurteilung der Bewerbungen von europäischer Seite vor, bei der sie von den Kriterien der fachlichen Kompetenz und der Verwaltungserfahrung ausging.

Herr Frix erwies sich als der Kandidat, der den gegenwärtigen Anforderungen des ZIE am besten entspricht.

Bevor der Beschluß im Botschafterausschuß gefaßt wurde, hatten die AKP-Länder den Wunsch geäußert, daß die Leitung des ZIE erneut einem Staatsangehörigen eines AKP-Landes übertragen werden solle, wobei sie von einer anderen Auslegung des Begriffs „Rotation“ ausgingen als die Kommission.

Die Kommission hat auf Wunsch des ZIE-Verwaltungsrates unabhängige Sachverständige mit einer Gesamtevaluierung der Tätigkeiten des Zentrums beauftragt.

Diese sehr umfassende Bewertung betrifft sämtliche Aspekte des ZIE, d. h. die institutionellen und organisatorischen Aspekte wie auch seine Tätigkeit. Der Verwaltungsrat des ZIE hat den Schlußfolgerungen der Sachverständigen weitgehend zugestimmt.

In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, daß das Vierte Abkommen von Lomé Neuerungen enthält, die den Empfehlungen der Sachverständigen entsprechen: klarere und präzisere Formulierung der Zielsetzungen des ZIE, Verantwortlichkeit seiner Leitung gegenüber einem operationelleren Verwaltungsrat (sechs Mitglieder statt 24 unter Lomé III), stärkere operationelle Präsenz vor Ort (Einrichtung regionaler Nebenstellen) und Intensivierung der operationellen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Investitionsbank, der Kommission und dem ZIE.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2086/90

von Frau Pauline Green (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1990)

(91/C 107/30)

Betrifft: Arbeitgeber- und allgemeine Haftpflichtversicherung

Kann die Kommission bestätigen, daß Studenten bei Aufenthalt in der Arbeitswelt in jedem anderen Mitglied-

staat in bezug auf die Arbeitgeberhaftpflicht als „Angestellte“ gelten, und zwar insbesondere im Rahmen des von der Kommission geförderten Programms „Europaweite Erfahrungen in der Arbeitswelt“?

**Antwort von Frau Papandreu
im Namen der Kommission**

(22. Januar 1991)

Ein Student gilt bei einem Aufenthalt in der Arbeitswelt als „Arbeitnehmer“ und unterliegt dem Arbeitsrecht, sofern zwischen ihm und dem Arbeitgeber ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Auch wenn es in sechs Mitgliedstaaten — Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und Spanien — keine gesetzlichen Definition des Arbeitsvertrags gibt, gibt es folgende konventionelle Definitionskriterien, die allen Mitgliedstaaten gemein sind: Einverständnis, Arbeitsleistung, Zeitfaktor, Entlohnung und Abhängigkeit, Weisungsbefugnis oder Unterordnung. Sind diese Kriterien bei einem Beschäftigungsverhältnis zwischen Student und Arbeitgeber erfüllt, so gilt der Student als Arbeitnehmer.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof in bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Artikel 48 EWG-Vertrag häufig die Auffassung vertreten, daß ein gemeinschaftlicher Rechtsbegriff des Arbeitnehmers besteht, der im wesentlichen dadurch begründet wird, daß eine Person für bestimmte Zeit im Dienste und unter der Weisung einer anderen Person gegen Lohn- oder Gehaltszahlung arbeitet.

Studenten, die an dem Programm der Kommission „Europaweite Erfahrungen in der Arbeitswelt“ teilnehmen, gelten nicht als Arbeitnehmer.

Bei dieser Arbeitserfahrung handelt es sich in der Regel vielmehr um einen Ausbildungsplan nach Abschluß des Hochschulstudiums, so daß kein Arbeitsvertrag geschlossen wird; die Praktikanten beziehen auch kein Gehalt, sondern sie erhalten eine Beihilfe.

Folglich werden diese Zuwendungen auch nicht bei den besonderen Steuerregelungen für Beamte und andere Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2097/90

von Herrn Honor Funk (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1990)

(91/C 107/31)

Betrifft: Hilfsaktionen für Notgebiete

Die Bevölkerung im Sudan leidet wegen des jahrelangen Bürgerkrieges erhebliche Not und ist auf Hilfe von außen angewiesen. Die Europäische Gemeinschaft hat sich im letzten Jahr an einer Hilfsaktion beteiligt, die aber leider

laut Berichten bei der Bevölkerung nicht ankam. Diese Hilfsaktion wurde über die UNO durchgeführt, andere Hilfseinrichtungen wurden nicht eingeschaltet. Ich frage deshalb die Kommission:

Warum benützt die Europäische Gemeinschaft für Hilfsaktionen nicht stärker kirchliche oder private Hilfseinrichtungen, wenn diese in dem entsprechenden Land vertreten sind?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1990)

Im März 1989 beriefen der damalige Ministerpräsident von Sudan und der Generalsekretär der UNO eine Versammlung auf hoher Ebene nach Khartoum ein, um die Bevölkerung in den Konfliktgebieten in Südsudan durch Sofortmaßnahmen vor einer drohenden Katastrophe zu bewahren. Beschlossen wurde ein Aktionsplan zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der betroffenen Bevölkerung und sonstige Hilfen von April bis Dezember 1989.

Es wurde vereinbart, daß die Vereinten Nationen diesen Plan, der bald als „Aktion Lifeline Sudan“ (OLS) bekannt werden sollte, für die Geber koordinieren würden. Der Generalsekretär der UNO ernannte dazu einen hochrangigen Beamten zum Sonderbeauftragten für Sudan, der die Gespräche mit der Regierung und der „Volksbefreiungsbewegung“ SPLM koordinierte, so daß Nahrungsmittel und andere Hilfsgüter über besonders gekennzeichnete „Friedenskorridore“ in die Konfliktzone gebracht werden konnten.

Die UNO war also für die Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen der „Aktion Lifeline Sudan“ zuständig, und mehrere ihrer Unterorganisationen (z. B. das Welternährungsprogramm und das Weltkinderhilfswerk) spielten bei der Lieferung der Nahrungsmittel und sonstigen Hilfsgüter eine wichtige Rolle, aber ein reines UNO-Programm war die „Aktion Lifeline Sudan“ nicht. Vielmehr bot sie einen lockeren Rahmen, in dem die Geber — internationale und lokale Einrichtungen sowie nichtstaatliche und andere Organisationen — der betroffenen Bevölkerung wirksamere Hilfe leisten konnten als durch ein Vorgehen im Alleingang. Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das offiziell nicht an der OLS teilnahm, achtete auf eine enge Koordinierung mit seinem eigenen Hilfeprogramm. Die Europäische Gemeinschaft hat 1989 im Rahmen der OLS rund 40 Millionen ECU für Nahrungsmittel und Soforthilfen an Sudan aufgebracht und diese Beiträge über das IKRK (40%), Unterorganisationen der UNO (25%), lokale Hilfseinrichtungen (20%) und Nichtregierungsorganisationen (15%) laufen lassen. Derselben Kanäle bediente sich die Gemeinschaft erneut 1990 zur Abwicklung der Hilfe im Rahmen von OLS 2.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung, daß die Hilfe im Rahmen von OLS nicht bei der Bevölkerung angekommen ist. Einige der „Friedenskorridore“ wurden Ende 1989 zwar wegen erneuter Feindseligkeiten gesperrt, aber dennoch wurde mit der OLS das Ziel erreicht, im Jahr

1989 110 000 Tonnen sowie im ersten Halbjahr von 1990 im Rahmen von OLS 2 noch weitere 44 000 Tonnen Nahrungsmittel und andere Hilfsgüter nach Südsudan zu liefern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2137/90

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. September 1990)

(91/C 107/32)

Betrifft: Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität

Beim Aufspüren von Umweltvergehen spielt auch der Zoll eine Rolle. In den Niederlanden arbeitet der Zoll bei Ermittlungen wegen Umweltstraftaten z. B. mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Abteilung Allgemeine Ermittlungen des Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltschutz und der Zentralen Nationalen Informationsstelle für Umweltdelikte zusammen.

Es kommt darauf an, daß der Zoll auch durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften beiträgt. Ist die Kommission bereit, darauf hinzuwirken, daß im Rahmen des im April 1989 verabschiedeten Matthäus-Programms die Ermittlung von internationalen Umweltdelikten mit entsprechender Dringlichkeit betrieben wird?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(9. Januar 1991)

In der Überwachung der Einhaltung von Umweltbestimmungen arbeiten die Zollverwaltungen bereits weitgehend zusammen. Seit im Kontext des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch diese Bestimmungen durchzusetzen sind, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87 des Rates vom 30. März 1987⁽²⁾, betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten.

Die Kommission verbreitet daher pünktlich entweder von sich aus oder aufgrund von Auskünften, die ihr im Rahmen der in der genannten Verordnung vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit von den zuständigen Dienststellen eines Mitgliedstaats übermittelt wurden, entsprechende Informationen, um Verstöße gegen die betreffenden Bestimmungen zu verhindern oder aufzudecken.

Im übrigen veranstalteten die zuständigen Dienststellen der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Cites (Übereinkommen über den inter-

nationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) und des RZZ (Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens) im Juni 1989 ein europäisches Ausbildungsseminar, um die besondere Aufmerksamkeit der betreffenden Dienststellen in der Gemeinschaft und in einigen EFTA-Ländern auf bestimmte Probleme zu lenken.

Einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung dieser Zusammenarbeit kann aufgrund seiner Ziele das Matthäus-Programm (*) durch entsprechende Ausbildungsaktionen leisten.

(*) ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981.

(*) ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987.

(*) Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur beruflichen Bildung der Zollbeamten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2218/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
Politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(8. Oktober 1990)

(91/C 107/33)

Betrifft: Haftstrafe eines Studenten in Zentraljava

Hatten die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, Gelegenheit, sich mit den Mitgliedern der „Usroh“ aus Zentraljava in Indonesien zu befassen, bei denen es sich um junge Moslem-Aktivisten handelt, die zu Strafen zwischen 4 und 15 Jahren verurteilt wurden und unter denen sich auch Agil Riyanto bin Darmowiyoto, Student der Rechtswissenschaften aus Brebes, befindet, der im April 1987 zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt, mißhandelt, beim Prozeß unter Druck gesetzt wurde und während des Prozesses ohne Rechtsbeistand war?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2220/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
Politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(8. Oktober 1990)

(91/C 107/34)

Betrifft: Haftstrafe für Ilker Demir in der Türkei

Können die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, unter Ausnutzung der derzeitigen guten Disposition der türkischen Regierung betreffend die Menschenrechte irgendwie zugunsten der Journalisten der TSIP, Ilker Demir, intervenieren, der 1984 zu 36 Jahren Haft verurteilt wurde, im Hochsicherheitsgefängnis von Nazili einsitzt und der offenbar mehrmals von seinen Wärtern mißhandelt wurde?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2222/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
Politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(8. Oktober 1990)

(91/C 107/35)

Betrifft: Gewissenshäftlinge in Bhutan

Können sich die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, mit der Situation befassen, in der sich die drei Bhutaner befinden, denen „antinationale“ Betätigung vorgeworfen wird: Ratan Gazmere, Tek Nath Rizal — Exberater des Königs und heute Präsident des Volksforums für die Menschenrechte — sowie Jogen Gazmene, Sekretär dieser Organisation, von denen die beiden letztgenannten von Nepal ausgeliefert wurden und sich heute in einem unbekanntem Gefängnis befinden?

Gemeinsame Antwort
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2218/90, 2220/90
und 2222/90

(18. März 1991)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, vertritt die Gemeinschaft in der Frage der Menschenrechte einen klaren und unmißverständlichen Standpunkt, den sie bei vielen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht hat. Nach Ansicht der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ist der Schutz der Menschenrechte ein internationales Anliegen, und die Staaten tragen als einzelne und als Staatengemeinschaft die Verantwortung für ihre Wahrung. Die Mitgliedstaaten halten es für das Recht und die Pflicht der internationalen Gemeinschaft, die Menschenrechtspolitik der Regierungen im Auge zu behalten. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind, wie am Fall der indonesischen und der türkischen Regierung deutlich wird, diesem Grundsatz treu geblieben. Die Menschenrechte spielen in den Beziehungen der Gemeinschaft zu anderen Ländern eine wichtige Rolle. Diese Politik werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auch in Zukunft nachdrücklich verfolgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2219/90
von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
Politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(8. Oktober 1990)

(91/C 107/36)

Betrifft: Gesundheitszustand des Häftlings Hiram Abi Cobas Núñez in Kuba

Haben die Außenminister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten,

irgendeine Nachricht über den Zustand von Hiram Abi Cobas Núñez erhalten, der provisorischer Generalsekretär der „Partido por Derechos Humanos“ (PPDHC) ist, am 6. August 1989 verhaftet und zu 18 Monaten Gefängnis in der Haftanstalt Combinado del Este in Havanna verurteilt wurde, vor allem nach dem Herzanfall, den er im vergangenen April erlitt?

Antwort

(18. März 1991)

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beobachten die Menschenrechtssituation in Kuba weiterhin sehr eingehend; die dortigen Behörden sind sich bewußt, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte für die Gemeinschaft ist.

Der Fall des Hiram Abi Cobas Núñez, der, wie in der Anfrage festgestellt, von besonderer humanitärer Tragweite ist, ist den Zwölf bekannt und wurde bei den kubanischen Behörden zur Sprache gebracht. Neuesten Meldungen zufolge wurde Herr Cobas Núñez am 27. November 1990 aus Gesundheitsgründen aus der Haft entlassen. Es verlautet, er befinde sich zu Hause.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2275/90

von Herrn Dimitrios Dessylas (CG)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(15. Oktober 1990)

(91/C 107/37)

Betrifft: Annahme eines Vorschlags des kubanischen Staatschefs Fidel Castro zu den Beziehungen Kuba—Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Das Unternehmen „Botschaftsflüchtlinge“ in Havanna ist zu einem wahren Fiasko geworden; am Ende stellte sich heraus, daß es sich um einen weiteren fehlgeschlagenen westlichen Versuch handelte, Castro zu stürzen. Dieses Unternehmen eskalierte überraschenderweise nach der Tagung des EWG-Rates vom 16. Juli, als der spanische Außenminister Ordoñez plötzlich seine vorherige milde Haltung änderte und Hetzreden gegen Kuba vom Stapel ließ. Der spanische Unterstaatssekretär für Entwicklung Yañez erklärte: „Unser Ziel muß es sein, die politischen Entwicklungen in Kuba unter Kontrolle zu halten.“ Herr Crespo erklärte seinerseits, daß das Europäische Parlament die Haltung der spanischen Regierung in ihrem Konflikt mit Havanna unterstütze. Das Mitglied der Kommission Matutes erklärte, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft werde ihre Beziehungen zu Kuba einfrieren. Diese Beziehungen waren auch zuvor kaum nennenswert. Im kubanischen Fernsehen erklärten Tania Diaz und Lazaro Cabrera — der Zeitung El Pais zufolge „bekannte Kämpfer für die Menschenrechte“ —, daß ihre Bewegung von den Botschaften der Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechoslowakei und Kanadas unter wesentlicher Mithilfe von Herrn Sal-

ler, dem ersten Sekretär der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Havanna organisiert und von der tschechoslowakischen diplomatischen Vertretung (mit 100 000 US-Dollar) finanziell unterstützt worden sei. Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung B 3-1610/90 die kubanische Regierung auf, „den Bürgern, die dies wünschen, die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern“.

Warum weigert sich der Rat trotz der zuvor erwähnten Sachverhalte, den Vorschlag Fidel Castros über den Abschluß zwischenstaatlicher Abmachungen zwischen Kuba und den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzunehmen, damit alle kubanischen Bürger, die dies wünschen, Aufenthaltsgenehmigungen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhalten?

Antwort

(18. März 1991)

Der Herr Abgeordnete wird sich darüber im klaren sein, daß die Präsidentschaft die im einleitenden Teil seiner Anfrage ausdrücklich oder implizit enthaltenen Beurteilungen nicht teilt.

Es ist auch offensichtlich, daß diese spezifische Frage einzelne Mitgliedstaaten betrifft und nicht im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit oder der Gemeinschaft erörtert wird.

Dem Herrn Abgeordneten wird jedoch bekannt sein, daß die deutsche Regierung den von kubanischer Seite erhobenen Vorwurf, ein Mitarbeiter der Botschaft hätte an irgendeiner Aktion gegen die kubanische Regierung teilgenommen, entschieden zurückgewiesen hat.

Es ist angebracht, daran zu erinnern, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ist; die Präsidentschaft glaubt, daß diese Haltung vom Europäischen Parlament geteilt wird. Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern können nur vor diesem Hintergrund gesehen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2307/90

von den Abgeordneten Giulio Gallenzi, Francesco Guidolin, Maria Cassanmagnago Cerretti, Lorenzo De Vito, Rosaria Bindi, Gerardo Gaibisso und Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Oktober 1990)

(91/C 107/38)

Betrifft: Fleischimporte

Vor nunmehr 13 Monaten, am 31. Januar 1989, trafen die Vereinigten Staaten illegale und einseitige, gegen die internationalen GATT-Bestimmungen verstößende Maßnahmen, die Gemeinschaftsausfuhren in einem Wert be-

treffen, der dem Schaden entspricht, der nach Schätzung der amerikanischen Regierung aufgrund der Richtlinie entsteht, die die Einfuhr von mit Hormonen jeglicher Art behandeltem Fleisch in die Gemeinschaft untersagt. Das Europäische Parlament hat im Bestreben, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen, stets entschieden die Notwendigkeit des Verbots der Vermarktung dieser Art von Fleisch für den menschlichen Verzehr in der Form verteidigt, daß sowohl die Produktion innerhalb der Gemeinschaft als auch die Einfuhr aus dem Ausland untersagt wird. Die einseitigen amerikanischen Maßnahmen sind nicht nur illegal, sondern auch zutiefst ungerecht, da sie vor allem Kleinlandwirte aus den ärmsten Gebieten der Gemeinschaft praktisch lediglich eines Landes treffen, die darüber hinaus mit Fleischproduktion und -handel überhaupt nichts zu tun haben. Im Dezember 1988 beschloß der Rat, zu Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den Vereinigten Staaten zu greifen, und Präsident Delors stellte sich öffentlich hinter diese Haltung; diese Maßnahmen wurden jedoch nie in Kraft gesetzt. Zunächst gelang es der Kommission, eine teilweise Rücknahme verschiedener illegaler Maßnahmen zu erreichen, die im übrigen hauptsächlich Deutschland betrafen, wohingegen nichts gegen die Maßnahmen unternommen wurde, die die Ausfuhr von geschälten Tomaten treffen, wodurch die Kleinerzeuger des italienischen Südens in eine ernste Krise gerieten. Weshalb hat die Kommission nie eine ernsthafte Strategie in Form von energischen Schritten innerhalb des GATT oder aber von Gegenmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten entwickelt? Wie läßt sich dieses völlige Desinteresse der Kommission in einem so eindeutigen Fall der Verletzung der GATT-Regeln rechtfertigen, ein Verhalten, das den Tatbestand der „Unterlassung von Amtshandlungen“ erfüllt? Welche Schritte gedenkt die Kommission unverzüglich zu unternehmen, um die Rücknahme der einseitigen amerikanischen Maßnahmen zu erreichen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(21. Januar 1991)

Die Kommission teilt die Besorgnis der Abgeordneten hinsichtlich der Vergeltungsmaßnahmen, die die Vereinigten Staaten seit dem 1. Januar 1989 als Antwort auf die Anwendung der Homonrichtlinie auf Fleischeinfuhren aus Drittländern gegen die Gemeinschaft eingeführt haben.

Der Gemeinschaft ist es bislang noch nicht gelungen, innerhalb des GATT eine Lösung zu finden, um eine Rücknahme dieser Vergeltungsmaßnahmen zu erwirken. Die Vereinigten Staaten zeigten sich ablehnend, obwohl das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen keinerlei Bestimmung enthält, mit der sich die Erhebung diskriminierender Einfuhrzölle rechtfertigen ließe, wie sie die Vereinigten Staaten auf die gemeinschaftlichen Einfuhren von Tomatenkonserven anwenden.

Die Kommission hatte bei den amerikanischen Behörden außerdem die Einführung einer Bescheinigungsregelung durchgesetzt, die amerikanischen Erzeugern, die sich an die fragliche Richtlinie halten wollen, die Möglichkeit

bietet, in die Gemeinschaft auszuführen. Wenn auch daraufhin eine Wiederbelebung des Handels einsetzte, die die amerikanische Regierung zur Zurücknahme bestimmter Maßnahmen veranlaßte, so sind die Ergebnisse insgesamt gesehen jedoch nicht ermutigend.

Die Tomatenkonservenhersteller der Gemeinschaft haben kürzlich gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 vom 17. September 1984⁽¹⁾ einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt. Die Kommission prüft derzeit, wie über diesen Antrag befunden werden soll. Die Gemeinschaft wird sich zu den von den Abgeordneten erwogenen Maßnahmen äußern können, wenn feststeht, welche Konsequenzen aus dem genannten Verfahren zu ziehen sind.

(¹) ABl. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2315/90

von den Abgeordneten **Filippos Pierros, Patrick Cooney, Karel Pinxten, Mary Banotti, Menelaos Hadjigeorgiou, Georgios Zavvos, John McCartin (PPE) und Mihail Papayannakis (GUE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Oktober 1990)

(91/C 107/39)

Betrifft: Festsetzung der Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft

1. In Erwägung der Notwendigkeit einer genauen Festsetzung der Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft,
 2. in der Erwägung, daß im Hinblick auf das Jahr 1992 die Festlegung der Grenzen der Europäischen Gemeinschaft eine dringende Notwendigkeit darstellt, und zwar sowohl für die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in bezug auf den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr sowie aus steuer- und zollrechtlichen Gründen und im Interesse der gemeinschaftlichen Freireisepolitik und der Kontrolle des Einwanderungsstroms usw.,
 3. in der Auffassung, daß die Notwendigkeit der Festlegung der Außengrenzen (Land- und Seegrenzen) der Europäischen Gemeinschaft nach der Unterzeichnung des Abkommens von Schengen durch fünf Mitgliedstaaten noch vordringlicher geworden ist,
 4. in der Erwägung, daß die Festlegung der Land- und Seegrenzen der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts und des Seerechts und nach den internationalen Rechtsgepflogenheiten zu erfolgen hat,
- wird die Kommission in diesem Zusammenhang um Mitteilung darüber ersucht,
- a) wie sie zu der oben dargelegten Auffassung steht;
 - b) ob sie es insbesondere im Hinblick auf die Vereinigung Deutschlands für zweckmäßig und erforderlich

hält, umgehend konkrete Maßnahmen zur Festlegung der Gemeinschaftsgrenzen (Land- und Seegrenzen) zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(21. Februar 1991)

Die Bezeichnung Grenzen der Gemeinschaft ist insofern unzutreffend, als die Gemeinschaftsgrenzen nur die Summe der Grenzen der Mitgliedstaaten sind, bei denen ja nach wie vor (im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts) die Zuständigkeit für die Festlegung ihrer land- und seewärtigen Grenzen liegt. Rechtlich gesehen gibt es keine Gemeinschaftsgrenze, sondern nur ein Gebiet, auf dem die Verträge Anwendung finden.

Von einer Außengrenze der Gemeinschaft dürfte eigentlich auch nicht gesprochen werden, da die verschiedenen Gebiete unterschiedlich definiert sind: als Gebiet, auf dem die Verträge Anwendung finden, als Zollgebiet usw. In der Praxis wird dieser Begriff jedoch generell — mit Blick auf den großräumigen Markt — im Sinne der Grenzen des Zollgebiets verwendet.

Durch die Vereinigung Deutschlands und das Schengener Abkommen ändert sich an dieser Sachlage nichts.

Die territoriale Geltung der Gemeinschaftsverträge ist in den Artikeln 227 EWGV, 79 EGKS und 198 EAGV geregelt. Die Verträge finden folglich auf die europäischen Gebiete sowie auf bestimmte außereuropäische Gebiete der Mitgliedstaaten (mit einigen Ausnahmen wie Madeira, die Azoren und die überseeischen Departements) voll Anwendung. Außerdem sind die Verträge und das abgeleitete Recht auf einige Gebiete — unabhängig davon, ob sie zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gehören (Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla, Gibraltar, Kanarische Inseln, Insel Man) — aufgrund der Akte über den Beitritt des Vereinigten Königreichs bzw. den Beitritt Spaniens und Portugals teilweise anwendbar.

Das in einem Akt des abgeleiteten Rechts (Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates⁽¹⁾) festgelegte Zollgebiet der Gemeinschaft ist mit dem Anwendungsgebiet des Vertrages nicht voll deckungsgleich (es umfaßt z. B. nicht Gibraltar, wohl aber Monaco).

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 EWGV gilt der Vertrag für das „Königreich Belgien, das Königreich Dänemark“ usw. Das Gebiet, auf dem der Vertrag Anwendung findet, wird somit — vorbehaltlich der in diesem Artikel ausdrücklich vorgesehenen Zusätze und Weglassungen (siehe weiter oben) — durch die Grenzen der Mitgliedstaaten bestimmt, wie sie von diesen in den Grenzverträgen mit ihren Nicht-EG-Nachbarländern vereinbart worden sind. Die Landgrenzen der Gemeinschaft werden folglich nicht von der Gemeinschaft als solcher, sondern vielmehr von den Mitgliedstaaten festgelegt. Ändern sich die Grenzen der Mitgliedstaaten (Beispiel: Deutschland), so kann dies eine Änderung der Grenzen der Gemeinschaft nach sich ziehen.

Für die überseeischen Länder und Gebiete ist im Vierten Teil des Vertrages eine besondere Assoziierungsregelung vorgesehen. Die Grundregeln des EWG-Vertrages sind daher auf diese Länder und Gebiete nicht anwendbar.

Was die seewärtigen Grenzen der Gemeinschaft anbelangt, so gehört die 12-Meilen-Zone (sie gilt nunmehr in nahezu allen Küstenmitgliedstaaten; einzige Ausnahme ist Griechenland mit einer 6-Meilen-Zone) zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten; das Gemeinschaftsrecht findet hier voll Anwendung. Maßgeblich für die Größe der 12-Meilen-Zone sind jedoch die Basislinien, ab denen diese 12 Seemeilen gemessen werden. Diese Basislinien werden nicht von der Gemeinschaft, sondern vielmehr von den Mitgliedstaaten entsprechend den geltenden Vorschriften des internationalen Seerechts festgelegt.

Auch die Ausdehnung des Festlandsockels sowie die Exklusive Wirtschaftszone (200-Meilen-Zone) werden ausgehend von diesen Basislinien festgelegt. Das Gemeinschaftsrecht findet insoweit auf dem Festlandsockel Anwendung, als es für die Wirtschaftstätigkeiten gilt, die die Mitgliedstaaten bei der Erforschung und Nutzung der Ressourcen des Meeresbodens sowie des Meeresgrunds des Festlandsockels aufgrund ihrer Hoheitsrechte dort ausüben.

Auf die Fischereitätigkeit in der Exklusiven Wirtschaftszone ist selbstverständlich das gemeinschaftliche Fischereirecht anwendbar.

(¹) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2333/90
von Herrn François-Xavier de Donnée (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. Oktober 1990)

(91/C 107/40)

Betrifft: Zukunft der Zivilluftfahrt

Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 230 vom 24. August 1990 verweist auf die Einführung eines paritätischen Ausschusses „Zivilluftfahrt“, der die Kommission bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik zur Stärkung der Wettbewerbsposition der Zivilluftfahrt unterstützen soll.

Beabsichtigt die Kommission, und zwar nach welchen Modalitäten und welchen Fristen, die Fragen zu erläutern, die am 4. September 1990 von der Europäischen Luftfahrtvereinigung — AEA (*Agence Europe* vom 5. September 1990) — zur Sprache gebracht wurden:

- die Notwendigkeit, die 22 in Westeuropa bestehenden Kontrollsysteme miteinander zu verbinden, um 1992 ein einheitliches System zu schaffen;
- eine echte Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu fördern?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1991)

Sollte der Paritätische Ausschuss für die Zivilluftfahrt, in dem die AEA vertreten ist, über die angesprochenen The-

men beraten wollen, so ist auch die Kommission nach den im Beschluß der Kommission zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für die Zivilluftfahrt⁽¹⁾ festgelegten Verfahren hierzu bereit.

In diesem Zusammenhang ist zu den beiden Themen folgendes anzumerken:

- Zu der Frage, in welcher Weise die Luftverkehrsüberwachungssysteme verbunden werden sollten, um den wachsenden Anforderungen im Rahmen des Binnenmarktes gewachsen zu sein, vertritt die Kommission die Meinung, daß „Integration“ im Idealfall ein einziges vereinheitlichtes System für die gesamte Gemeinschaft bedeuten würde. Der Begriff „System“ beinhaltet in diesem Zusammenhang Ausrüstungen, die nach denselben Normen gebaut und betrieben werden sowie gemeinsame Verfahrensweisen unter der Verantwortung einer gesamteuropäischen Zivilluftfahrtorganisation.
- Schon durch die Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für die Zivilluftfahrt, in dem zur Zeit über den Entwurf eines Vorschlags für Flugzeiten, Flugdienstzeiten und Ruhezeiten des fliegenden Personals diskutiert wird, hat die Kommission die Bereitschaft gezeigt, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu fördern. Ein weiteres Beispiel wäre der erst kürzlich vorgelegte Vorschlag über Konsultationen zwischen Flughäfen und Flughafenbenutzern, dem zweifellos in Zukunft andere gleicher Art folgen werden.

(¹) ABl. Nr. L 230 vom 24. 8. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2337/90

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Oktober 1990)

(91/C 107/41)

Betrifft: Gemeinschaftliche Verwaltung der Zollunion der Europäischen Gemeinschaft

1. In welcher Weise hat die Kommission ihre neue Rechtsauffassung weiterentwickelt, daß eine gemeinschaftliche Zollunion auch einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung bedarf?
2. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß eine solche gemeinschaftliche Zollverwaltung spätestens bis zum Zieldatum Binnenmarkt Ende 1992 geschaffen werden muß?
3. Ist die Kommission bereit, auch für das Haushaltsjahr 1991 entsprechende Mittel für die Vorbereitung des Konzepts gemäß 1. und 2. zu nutzen; gegebenenfalls wie viele und auf welche Weise?
4. Wie erklärt die Kommission eine verhältnismäßig schwache Nutzung der verfügbaren Mittel im Haushaltsjahr 1990? Was wurde im einzelnen finanziert?

Antwort von Frau Scrivener im Namen der Kommission

(9. Januar 1991)

1. und 2. Das Zollrecht der Gemeinschaft ist so angelegt, daß es auf der Ebene der Durchführung durch die EG-Institutionen und die einzelstaatlichen Verwaltungen übereinstimmende Konzepte und partnerschaftliches Vorgehen fördert. Es wäre jedoch verfrüht, schon von einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu sprechen; nach Auffassung der Kommission ließe sich eine solche Beseitigung der Binnengrenzen Ende 1992 auch gar nicht verwirklichen. Denn zum einen wären vor so einschneidenden Veränderungen des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs aller Beteiligten sorgfältige Überlegungen vonnöten, und zum anderen würden derartige Umgestaltungen vor 1993 zu Störungen führen, die den bedeutenden Vorarbeiten der Zollverwaltungen zur Beseitigung aller Zollkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft nur abträglich sein können.

In drei Bereichen ist die Kommission jedoch tätig geworden, um ein noch engeres Zusammenarbeiten bei der Verwaltung der Zollunion zu fördern und bei der Erfassung des künftigen Verwaltungsbedarfs der Gemeinschaft sowie bei der Suche nach passenden Lösungen mitzuwirken.

Erstens war die Pilotphase des MATTHÄUS-Programms für den Austausch von einzelstaatlichen Zollbeamten und gemeinsame Ausbildungslehrgänge ein voller Erfolg und hat somit gezeigt, daß derartige Maßnahmen gemäß der einhelligen Forderung der Zollverwaltungen aller Mitgliedstaaten ab 1991 noch verstärkt werden sollten. Der Entwurf eines entsprechenden Ratsbeschlusses wird derzeit geprüft.

Zweitens wird, wie die Kommission schon in der Antwort auf die schriftliche Anfrage von Frau Reding ausgeführt hat⁽¹⁾, die beim Europäischen Institut für Öffentliche Verwaltung in Maastricht in Auftrag gegebene Studie, zu der die nationalen Zollverwaltungen wichtige Beiträge geleistet haben, bei der Suche nach grundsätzlich neuen Möglichkeiten für die Verwaltung der Zollunion der Zukunft sehr nützlich sein.

Drittens hat die Kommission vor kurzem eine Studie über die Auswirkungen der unterschiedlichen einzelstaatlichen Ordnungsstrafen in der Zollunion ausgeschrieben; diese Studie sollte eine einheitliche Konzeption der Zollverwaltung und die Beseitigung verzerrender Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten wesentlich voranbringen.

3. und 4. Im Haushaltsjahr 1990 standen für das MATTHÄUS-Programm rund 2,5 Millionen Ecu zur Verfügung, wovon rund 2,4 Millionen Ecu oder 96 % bereits gebunden sind. Die Kommission wird die für 1991 beantragten 2,7 Millionen Ecu für dieses Programm in voller Höhe zu seinem oben erwähnten Ausbau benötigen. Für die genannten Studien werden 1990 Mittelbindungen und/oder Zahlungen in Höhe von 0,35 Millionen Ecu gegenüber den ursprünglich vorgesehenen 0,50 Millionen Ecu erforderlich sein. Für ähnliche Ausgaben im Jahr 1991 hat die Kommission 0,68 Millionen Ecu beantragt.

(¹) ABl. Nr. L 233 vom 17. 9. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2345/90
von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)
an die Außenminister der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
Politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(18. Oktober 1990)

(91/C 107/42)

Betrifft: Ermordung der Ärztin Begoña García Arandigoyen in El Salvador

Die Ärztin Begoña García Arandigoyen, spanische Staatsangehörige, wurde am 10. September 1990 in El Salvador ermordet. Nach Angaben der salvadorianischen Behörden wurde die Ärztin während eines Angriffs der salvadorianischen Armee auf die Frente Farabundo Martí getötet.

Allerdings ergab die klinische Autopsie im Krankenhaus von Navarra (Spanien), die vom spanischen Außenministerium angeordnet wurde, nicht nur sechs Einschüsse in die Schläfe, den Nacken, in beide Ellbogen, ins Brustbein und einen Oberschenkel, sondern auch, daß sie brutal gefoltert wurde.

Die Leiche hatte ein entstelltes Gesicht, keine Gebärmutter und keine Nieren mehr. Welche Maßnahmen haben die Minister, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, vorgesehen, um eine vollständige Auskunft und gegebenenfalls eine entsprechende Haftbarkeit von der salvadorianischen Regierung zu fordern?

Antwort

(18. März 1991)

Wie der Herr Abgeordnete weiß, kam die Haltung der Gemeinschaft zu den Menschenrechten in El Salvador bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck und ist den Behörden des Landes wohlbekannt. In diesem Zusammenhang sei der Herr Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2225/90 verwiesen.

Was den Fall Dr. Begoña García Arandigoyen anbelangt, so kennen und unterstützen die Partner die von Spanien in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2457/90

von Herrn Maxime Verhagen (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1990)

(91/C 107/43)

Betrifft: Verlängerung des EG-Programms für das östliche Süd-Limburg und das westliche Kohlenrevier bis Ende 1993

1. Haben zwischen der Kommission und den niederländischen Behörden bereits Gespräche über die etwaige

Verlängerung des EG-Programms für das östliche Süd-Limburg und das westliche Kohlenrevier bis Ende 1993 stattgefunden?

2. Falls ja, kann die Kommission eine klare Auskunft über das Ergebnis dieser Beratungen geben?

3. Falls nein, bis wann gedenkt die Kommission entsprechende Schritte einzuleiten?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(23. Januar 1991)

Die Kommission hat noch keine Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Abgrenzung der Ziel-Nr. 2-Gebiete nach 1991 eingeleitet.

Diesbezügliche Überlegungen innerhalb der Kommission sind jedoch im Gange. Für entsprechende Auskünfte ist es noch zu früh.

Selbstverständlich werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der Partnerschaft rechtzeitig an der Festlegung dieser Gebiete beteiligt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2499/90

von Herrn John McCartin (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1990)

(91/C 107/44)

Betrifft: Arbeitsweise von Mitgliedern der Kommission

Teilt die Kommission die Auffassung, wonach es zur Gepflogenheit werden sollte, daß Mitglieder der Kommission, die einen Besuch oder eine Reise in den Wahlkreis eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments planen, den betreffenden Abgeordneten vorher davon unterrichten?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(9. Januar 1991)

In der Regel unterrichtet die Kommission die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die aus einem bestimmten Wahlkreis stammen, im voraus und im Rahmen des Möglichen über die offiziellen Dienstreisen der Kommissionsmitglieder in diesen Wahlkreis.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2571/90
von Herrn Paul Staes (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (20. November 1990)
 (91/C 107/45)

Betrifft: Das Carajas-Projekt

Ursprünglich wurde für das Carajas-Projekt ein Darlehen von 600 Millionen US-Dollar gewährt, doch letztlich nur ein Teil dieses Betrags (in Höhe von 250 Millionen US-Dollar) ausbezahlt.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Handelt es sich dabei um die exakten Beträge?
2. Weshalb wird ein so erheblicher Teil des Darlehens nicht bereitgestellt?
3. Auf welchen rechnerischen Grundlagen beruhte der ursprüngliche Betrag, und wie erklärt es sich, daß plötzlich eine so enorme Diskrepanz zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem letztlich tatsächlich ausgegebenen Betrag entstehen konnte?
4. Ist darin eine Verweigerung wegen der Vernichtung der tropischen Regenwälder in Brasilien als unmittelbare Folge der Zustimmung der europäischen Instanzen zum Carajas-Projekt zu erblicken?
5. Besteht für die Kommission die Möglichkeit, den restlichen Betrag doch noch zur Verfügung zu stellen mit dem ausschließlichen Ziel, den tropischen Regenwald in diesem Gebiet (möglicherweise) wiederherzustellen?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
 (10. Januar 1991)

1. Die Beträge sind exakt.
- 2., 3. und 4. Das Carajas-Projekt sah Investitionen von 5 305 Millionen US-Dollar vor, und das EGKS-Darlehen war in Anbetracht der Eigenfinanzierung des Unternehmens und der langfristigen Unterstützung durch andere Geldgeber auf 600 Millionen US-Dollar festgesetzt. Mit diesem Betrag wurde auch dem Interesse der Stahlunternehmen in der Gemeinschaft an Eisenerzlieferungen aus diesem Bergwerk Rechnung getragen. Die Kosten des Projekts betragen am Ende nur 3 400 Millionen US-Dollar; die Gründe sind
 - Aufgabe der Rücklagen für Unvorhergesehenes;
 - unerwartet hohe Abwertung des Cruzado gegenüber dem US-Dollar, wodurch sich die in Landeswährung anfallenden Kosten, die im Finanzierungsplan mit ihrem US-Dollar Gegenwert angegeben waren, verringerten;
 - Preise, die wegen des internationalen Wettbewerbs bei den Lieferausschreibungen unter dem ursprünglichen Voranschlag lagen;

— Wiederverwendbarkeit eines Teils der Ausrüstung, die das Unternehmen bereits in seinem Bergwerk Minas Gerais benutzt hatte.

Außerdem hatte sich die Gesellschaft im Höchsthalle an diejenigen Geldgeber gewandt, die die geringsten Garantien verlangten.

5. Es sei daran erinnert, daß die Kommission die Mittel für die EGKS-Darlehen auf den Kapitalmärkten in dem Maße aufgenommen hat, wie sie an das Unternehmen zu überweisen waren, und daß sich die Kommission unter diesen Umständen zu keinem Zeitpunkt über Gebühr verschuldet hat.

Außerdem glaubt die Kommission nicht, daß eine Finanzierung „ausschließlich“ zur Erhaltung des Tropenwaldes aufgrund von Artikel 54 zweiter Absatz des EGKS-Vertrags möglich ist.

Wie die Kommission bereits Gelegenheit hatte, vor dem Europäischen Parlament zum Ausdruck zu bringen, müßte es dagegen möglich sein, im Rahmen des Mandats von Dublin und Houston aus anderen Mitteln umfangreiche Summen zum Schutz des Tropenwaldes in Brasilien bereitzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2592/90
von Herrn José Barros Moura (CG)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (20. November 1990)
 (91/C 107/46)

Betrifft: Aus dem Europäischen Sozialfonds erstattungsfähige Ausgaben

In ihrer Antwort vom 11. Juni 1990 auf meine schriftliche Anfrage Nr. 784/90⁽¹⁾ erklärt Kommissionsmitglied Papandreou, daß, da die Kosten für den Bau von Bildungszentren nicht erstattungsfähig sind, und um einen kohärenten Ansatz beizubehalten, die Ausgaben für die Amortisierung oder Anmietung (sic) der Bildungszentren ebenfalls als nicht erstattungsfähig eingestuft wurden.

Die Frage betrifft jedoch nicht ausschließlich die Unternehmen, die in ihren eigenen Einrichtungen Bildungsmaßnahmen durchführen, oder die auf Bildungsmaßnahmen spezialisierten Unternehmen, zu deren „normalen“ Kostenstruktur die Einrichtungen gehören. Sie betrifft auch die Gewerkschaften, die an verschiedenen Stellen im ganzen Land Bildungsmaßnahmen durchführen, um den Erfordernissen der jeweiligen Gewerkschaftsmitglieder zu entsprechen und die dies nur durch die Anmietung von Einrichtungen tun können. In diesen Fällen belasten derartige Ausgaben die Kostenstruktur übermäßig und benachteiligen eine Bildungsmaßnahme, die niemand sonst durchführt und die tatsächlichen Erfordernissen entspricht, in hohem Maße.

Wie kann diese besondere Situation bei der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF) berücksichtigt werden?

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(9. Januar 1990)

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 784/90 darauf hingewiesen, daß alle Träger, die bei der Gemeinschaft finanzielle Unterstützung für die Errichtung eines Bildungszentrums beantragen möchten, sich mit der für die Unterbreitung von operationellen Programmen zuständigen Stelle beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Verbindung setzen können, so daß geprüft werden kann, ob diese Ausgaben für die Berücksichtigung in einem geeigneten Programm in Betracht kommen.

Hierdurch wird es allen Trägern von Berufsbildungsmaßnahmen, denen es an den erforderlichen Bildungseinrichtungen fehlt, ermöglicht, für die zur Durchführung der Maßnahmen erforderliche Infrastruktur zu sorgen.

Aus diesem Grunde und gemäß Artikel 124 des EWG-Vertrags ist die Kommission der Ansicht, daß sie im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse die Kosten der Anmietung, die in Verbindung mit der von dem Herrn Abgeordneten genannten besonderen Situation entstehen, nicht übernehmen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2600/90

von den Abgeordneten Enrique Sapena Granell, María Izquierdo Rojo, Ludivina García Arias, Juan de la Cámara Martínez, Mateo Sierra Bardaji, Javier Sanz Fernández und José Vázquez Fouz (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1990)

(91/C 107/47)

Betrifft: Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft

Hält es die Kommission angesichts der fehlenden Information im Bereich des Fremdenverkehrs und der Notwendigkeit, ihren Kenntnisstand durch die Einrichtung von Statistiken und Untersuchungen sowie eine Rahmenregelung für Beratungen und Zusammenarbeit zu verbessern, für angebracht, für die Durchführung der nötigen Untersuchungen im Bereich Fremdenverkehr ein gemeinschaftliches Verfahren zu entwickeln, mit dessen Hilfe die erzielten Ergebnisse auf einheitliche Weise zusammengefaßt werden können?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(14. Februar 1991)

Nach Auffassung der Kommission ist ein solches Verfahren in der Tat für die erfolgreiche Durchführung der nötigen Untersuchungen im Bereich Fremdenverkehr.

Der Bedarf an statistischen Angaben zum Fremdenverkehr in der Gemeinschaft, die der Wirtschaft und den Behörden zuverlässige Informationen an die Hand geben, hat die Kommission veranlaßt, einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm 1991—1993 zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik auszuarbeiten, den der Rat auf seiner Tagung am 29. November 1990 angenommen hat.

Ziel des Mehrjahresprogramms zur Entwicklung einer europäischen Fremdenverkehrsstatistik ist es, durch die Angleichung der in den Mitgliedstaaten bereits angewandten Konzepte und Methoden einen gemeinschaftlichen Bezugsrahmen für die Erstellung gemeinschaftlicher Fremdenverkehrsstatistiken festzulegen und anzuwenden.

Neben den Vorarbeiten zur Angleichung der Statistiken im Dienstleistungssektor, für die vor allem das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften verantwortlich zeichnet, hat die Kommission die Erhebungen im Rahmen der Verbesserung der Fremdenverkehrsstatistiken über das Hotel- und Gaststättengewerbe (HORECA) von 1988 und eine Erhebung jüngerer Datums über die Hotellklassifikation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften von Mai 1989 abgeschlossen. Zur besseren Koordinierung der einzelstaatlichen Fremdenverkehrsstatistiken wurde ferner eine Studie über die Einrichtung eines Dokumentationszentrums in Arbeit genommen, das Informationen über sämtliche Tourismusbranchen zusammentragen soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2627/90

von Frau Teresa Domingo Segarra und
Herrn Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1990)

(91/C 107/48)

Betrifft: Die Verschmutzung und Umweltbelastung des Flusses Segura und seiner Ebene (Alicante/ Spanien)

Der Fluß Segura und seine Ebene leiden — insbesondere im Flußunterlauf — unter den Auswirkungen einer gravierenden Umweltbelastung aufgrund der giftigen Abfälle aus Industrie und Städten, die ungeklärt in sein Wasser eingeleitet werden. Der Gestank, die rasche Vermehrung der Insekten und der hohe Verschmutzungsgrad des Wassers bilden eine regelrechte Gefahr für die menschliche Gesundheit.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu ergreifen, damit diese bedauerliche Situation behoben wird und das gemeinschaftliche Umweltrecht — insbesondere nachstehende Richtlinien — effektiv angewandt werden?

1. 75/440/EWG⁽¹⁾ über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten;

2. 76/464/EWG ⁽¹⁾ betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft;
3. 76/160/EWG ⁽²⁾ über die Qualität der Badegewässer.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1991)

Die Kommission wird die von den Abgeordneten angesprochene Frage untersuchen und die spanische Regierung um Stellungnahme bitten. Die Kommission würde es selbstverständlich begrüßen, wenn ihr die Abgeordneten weitere Informationen übermitteln könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2634/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1990)

(91/C 107/49)

Betrifft: Europäische Unterstützung für die Militärtechnologie Brasiliens

Eine Gruppe europäischer Gesellschaften organisiert den Verkauf von für die atomare und/oder chemische Kriegsführung erforderlichen Trägerraketen und Sprengköpfen. Die „Société européenne de propulsion“ (Frankreich), Volvo, MAN (Bundesrepublik Deutschland) und FN Motors (Belgien, inzwischen übernommen durch die französische Gesellschaft SNECMA) vermitteln Brasilianern derzeit das Know-how für die Herstellung des Viking-Motors, der in Frankreich für den Antrieb der Satelliten der Europäischen Weltraumagentur entwickelt wurde. Andere europäische Gesellschaften, einschließlich Saab Space, Alcatel-Kirk, SFENA und Contraves stellen „Ausbilder“ zur Verfügung, die für die richtige Verwendung der Geräte zur Kontrolle der Freisetzung von Satelliten im Weltraum erforderlich sind. Indessen ist offenkundig, daß das brasilianische Zentrum für Raumfahrttechnologie (CTA) nicht im geringsten die Absicht hat, die europäische Unterstützung im Bereich der Raketentechnologie auf die sogenannte friedliche Nutzung zu beschränken. Das Zentrum entwickelt nämlich eine potentiell atomare und/oder chemische Sonda IV, verbessert die Abschußrampen und verarbeitet natürliches Uran zu Kernmaterial für den militärischen Einsatz. Darüber hinaus sind auf dem Gelände des Zentrums Inspektionen durch Ingenieure deutscher und anderer Staatsangehörigkeit zur Prüfung der Frage, ob die Atomtechnik und die Trägerraketen zu militärischen Zwecken eingesetzt werden sollen, untersagt.

Hält die Kommission die Rolle dieser europäischen Gesellschaften für akzeptabel, zumal diese einen Großteil

der Aktien der Ariane-Space halten, nämlich der Holdinggesellschaft, die die Herstellung der Ariane, der berühmten (sehr leistungsfähigen, aber . . .) Trägerrakete der europäischen Raumfahrtagentur, kontrolliert?

In welcher Höhe hat die Ariane-Space Beihilfen vonseiten der Gemeinschaft erhalten? Kann diese Beihilfe nicht als Beitrag zur Entwicklung von Militärtechnologien in Brasilien angesehen werden?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(29. Januar 1991)

Nach den von der Kommission eingeholten Erkundigungen wurde von der brasilianischen Raumfahrtagentur und der ESA bzw. den europäischen nationalen Raumfahrtagenturen (z. B. dem CNES) die Gewährung einer Lizenz zur Herstellung des Viking-Motors in Zusammenarbeit mit europäischen Unternehmen erörtert.

Der zwanzig Jahre alte Viking-Motor, der bisher in etwa 1 000 Exemplaren hergestellt wurde, stellt jedoch beim Bau der Ariane-Trägerrakete eines der technologisch weniger komplexen Elemente dar. Er wird in Indien bereits seit 15 Jahren hergestellt und kann nicht als sowohl im zivilen und militärischen Bereich nutzbar angesehen werden.

Darüber hinaus ist nach den von der Kommission eingeholten Auskünften ein Transfer der Viking-Technologie für militärische Zwecke äußerst unwahrscheinlich. Der Viking-Motor basiert auf dem Prinzip der Technologie des Flüssigtreibstoffmotors, während für Raketen eine neue Technologie in Form von Festtreibstoffen erforderlich ist.

Arianespace ist ein Privatunternehmen nach französischem Recht, das keinerlei Bindungen zur Gemeinschaft hat. Das Unternehmen erhält von der Gemeinschaft keine Unterstützung finanzieller oder sonstiger Art.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2671/90

von Herrn Rolf Linkohr (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1990)

(91/C 107/50)

Betrifft: Schnellbahntrasse der SNCF — Umweltverträglichkeitsprüfung

Die französische Eisenbahngesellschaft SNCF plant durch die südfranzösische Region Crau eine Schnellbahntrasse.

Ist der Kommission bekannt, ob für dieses Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(17. Januar 1991)

Nach den Angaben, die der Kommission zu dem Schnellbahnprojekt TGV vorliegen, gibt es mehrere Möglichkeiten der Trassenführung. Keine davon stellt eine Bedrohung für das Crau-Gebiet dar.

Die Kommission ist nicht darüber unterrichtet, daß nach der französischen Gesetzgebung Umweltverträglichkeitsprüfungen bei derartigen Projekten durchgeführt werden müssen. In der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ ist nicht vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Kommission automatisch von auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen unterrichten müssen. Die Kommission hat sich trotzdem an die französische Regierung gewandt, um die notwendigen Angaben zu dieser Angelegenheit anzufordern.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2677/90

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1990)

(91/C 107/51)

Betrifft: Abkürzungen diverser europäischer Programme

1. Welchen Zweck verfolgt die Kommission mit der offenbar sehr sorgfältigen Wahl von Abkürzungsbuchstaben bei der Bezeichnung europäischer Programme aller Art?
2. Welche Programme dieser Art mit welchen Abkürzungen gibt es zur Zeit insgesamt im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften? Kann die Kommission die Aufstellung nach bestimmten Prinzipien ordnen, entweder den jeweiligen finanziellen Grundlagen zuordnen oder alphabetisch, gegebenenfalls in allen Amtssprachen?
3. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß die Zahl der sich insoweit ergebenden Kurzformeln inzwischen außergewöhnlich groß ist und beginnt zu verwirren, statt Klarheit zu schaffen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(14. Februar 1991)

1. Abkürzungsformen oder Akronyme werden zur Vereinfachung längerer Programmtitel benutzt, damit diese leichter identifiziert und im Gedächtnis behalten werden können. Dadurch sind die einzelnen Programme unmittelbar erkennbar und leicht voneinander zu unterscheiden. Außerdem fördern solche Abkürzungsformen erwiesenermaßen die Anziehungskraft der Gemeinschaftsprogramme gerade auf deren Zielgruppen und Benutzerkreise.

2. Derzeit sind rund 200 Gemeinschaftsprogramme unter ihrer abgekürzten Bezeichnung bekannt. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge in einem Abkürzungsverzeichnis aufgeführt, das von der Kommission alle sechs Monate in den neun Amtssprachen der Gemeinschaft herausgegeben wird. Dieses Verzeichnis, das mit Hilfe der Eurodicautom-Datenbank erstellt wird, kann von allen interessierten Kreisen kostenlos angefordert werden.

3. Die Benutzung von Akronymen hat sich auf den Bekanntheitsgrad der Gemeinschaftsprogramme in der allgemeinen Öffentlichkeit äußerst förderlich ausgewirkt. Die Kommission vergewissert sich grundsätzlich, daß die Abkürzungsformen sorgfältig ausgewählt werden und keine Verwechslungsgefahr besteht und überwacht laufend alle einschlägigen Entwicklungen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2690/90

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1990)

(91/C 107/52)

Betrifft: Zulassung von Pentachlorphenol in der Europäischen Gemeinschaft

Mit welchen Argumenten rechtfertigt die Kommission ihre Absicht, das Konservierungsmittel Pentachlorphenol (PCP), das das stark krebserregende Dioxin enthält, auch weiterhin auf dem Binnenmarkt zuzulassen, wodurch Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande gezwungen werden, dieses Erzeugnis, das sehr schädlich für die Umwelt und die Volksgesundheit ist, wieder auf dem Markt zuzulassen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(29. Januar 1991)

Die Kommission schlägt ein Verbot des Inverkehrbringens von Stoffen und Zubereitungen vor, die über 0,1% Pentachlorphenol und dessen Salze und Ester enthalten. Es sind jedoch vier Ausnahmen vorgesehen. Sie betreffen die Verwendung von PCP bei der Holzbehandlung, bei der Imprägnierung von Textilien für hohe Beanspruchung, als chemisches Zwischenprodukt und zur Behandlung von Holzfäule in Gebäuden.

Bei den beiden Fällen der Holzbehandlung könnten die zur Zeit verfügbaren Ersatzstoffe für den Menschen bzw. für die Umwelt gefährliche Eigenschaften haben. Für die Anwendung im Bereich der Textilien ist gegenwärtig kein Ersatzstoff auf dem Markt.

Die vier Ausnahmen sind nach drei Jahren im Licht der Weiterentwicklung der Erkenntnisse und Techniken über PCP-Ersatzstoffe neu zu prüfen.

Der Herr Abgeordnete wird im übrigen auf die Intervention der Kommission bei der Verhandlung im Europäischen Parlament über die Empfehlung der zweiten Lesung über die neunte Änderung der Richtlinie betreffend bestimmte Stoffe und gefährliche Zubereitungen verwiesen (*).

(*) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 398 (Januar 1991).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2698/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1990)

(91/C 107/53)

Betrifft: Lage in Mittel-Ost-Afrika und Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens von Lomé IV

In Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens von Lomé IV wird folgendes Vorgehen betreffend den Schutz und die Förderung der Menschenrechte festgelegt:

„Zur Förderung der Menschenrechte in den AKP-Staaten durch konkrete öffentliche oder private Aktionen, die insbesondere im rechtlichen Bereich in Zusammenarbeit mit Einrichtungen zu beschließen wären, deren Sachkompetenz international anerkannt ist, können auf Antrag der AKP-Staaten im Einklang mit den Regeln der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung Finanzmittel eingesetzt werden. Im Anwendungsbereich der betreffenden Aktionen liegen auch Unterstützungsmaßnahmen für die Schaffung von Strukturen zur Förderung der Menschenrechte. Aktionen mit Regionalcharakter erhalten Vorrang.“

Ich möchte gerne erfahren, welche Maßnahmen die Kommission getroffen hat oder zu treffen gedenkt, um diese vertragliche Bestimmung im Raum Mittel-Ost-Afrika zu verwirklichen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(14. Januar 1991)

Artikel 5 des Vierten Lomé-Abkommens besagt, daß Aktionen zur Förderung der Menschenrechte auf Antrag der AKP-Staaten für jedwede AKP-Region beschlossen werden können. Die Höhe der Finanzmittel richtet sich nach den Kosten der vorgeschlagenen Aktionen und — nach Maßgabe dieses Artikels — nach der Sachkompetenz der Einrichtungen, mit denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die Kommission hat jedoch bereits zu einigen Menschenrechtsorganisationen in den AKP-Staaten Verbindung aufgenommen und unter Inanspruchnahme anderer Mit-

tel einige Projekte finanziert, die von der afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Völkerrecht vorgeschlagen worden waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2705/90

von Herrn Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1990)

(91/C 107/54)

Betrifft: Waffenhandel zwischen Ost und West

Nach den Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa entfaltet sich ein unkontrollierter Waffenexport von Ost nach Westeuropa. Verschiedene Unternehmen, wie z. B. die Commerce International Group und die East-West Engineering in Japan, importieren aus den Warschauer-Pakt-Staaten eine große Anzahl von Waffen, wie Panzer (von den alten T-54 bis zu den modernen T-72, die der Irak für die Invasion in Kuwait verwendet hat), Panzerwagen, Raketenabschußrampen, Luftabwehrraketen, Raketen vom Typ RPG-7 (die von der IRA verwendet werden) und vom Typ AK-74, Munition usw. Dieser Handel kommt auch dem Anliegen bestimmter osteuropäischer Regierungen entgegen, den Verkauf dieser Rüstungsgüter zu beschleunigen, bevor die Bestimmungen des Übereinkommens zur Verringerung konventioneller Waffen in Europa zur Anwendung kommen.

Über welche Informationen verfügt die Kommission, und wie beurteilt sie diesen Handel? Welche Kontrollmaßnahmen wurden bezüglich des Handels mit diesen Waffen besonders vor dem Hintergrund, daß mit der Forcierung des Binnenmarktes ohne Grenzen die Gefahren eines unkontrollierten Waffenumschlags für alle Staaten der Gemeinschaft zunehmen, im gemeinschaftlichen Rahmen ergriffen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(6. Februar 1991)

Der Kommission liegen weder genaue Angaben noch Schätzungen über die verkauften Waffenmengen vor.

Bezüglich der Frage einer Kontrolle des Waffenhandels nach Vollendung des Binnenmarktes verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Ausführungen des Vizepräsidenten der Kommission, Martin Bangemann, vor dem Europäischen Parlament vom 14. März 1989 und 10. Juli 1990 (*). Dabei ging es insbesondere um Fragen des Waffenhandels sowie eines gemeinsamen Waffenmarktes im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes, ferner um eine Analyse der Verteilung der diesbezüglichen Befugnisse zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

(*) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2/376 (März 1989) und Nr. 3/392 (Juli 1990).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2800/90**von Herrn Ernest Glinne (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Dezember 1990)**(91/C 107/55)***Betrifft:** Lage in El Salvador

Am 16. November 1990 ist der erste Jahrestag der Ermordung von sechs Jesuiten, deren Haushälterin und ihrer Tochter. Diese barbarische Handlung paßt sich in das seit zehn Jahren andauernde Bürgerkriegsgeschehen ein, in dem bereits 40 000 Zivilpersonen das Leben lassen mußten.

Der Vorschlag Dodd-Leahy im Senat der Vereinigten Staaten, die von der Bush-Regierung geforderte Militärhilfe in Höhe von 85 Millionen US-Dollar um die Hälfte zu reduzieren, lehnt sich an den gleichlautenden Beschluß des Abgeordnetenhauses vom Juni an. Ferner bemühen sich die Gewerkschaften (angeführt von AFL-CIO) und eine Reihe religiöser und bürgerrechtlicher Vereinigungen durchzusetzen, daß auf El Salvador eine Bestimmung des Trade Act von 1984 angewandt wird, die es gestattet, die Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen auf Einfuhren in den nordamerikanischen Markt auszusetzen, wenn sie aus Ländern stammen, in denen die gewerkschaftlichen Freiheiten, insbesondere das Recht auf Vereinigung, Organisation und Verhandlung, in schwerer und dauerhafter Art verletzt werden, ohne daß eine ernsthafte Besserung in der Lage eintritt. Die Gewerkschaften El Salvadors, Fenastras und UNOC, haben vor einem Unterausschuß der Abgeordnetenkammer ausgesagt (der Sprecher von Fenestras, Herr Gerardo Díaz, wurde im Oktober 1989 in einem Attentat gegen das Gewerkschaftsgebäude, in dem 10 Personen getötet und 40 weitere verletzt wurden, schwer verletzt; Herr Amanda Villarro beschrieb im Namen der UNOC, einer „gemäßigten“ Gewerkschaft, die schweren Einschränkungen, die ihnen von der Arena-Regierung, den Streitkräften, den Staatssicherheitskräften und den Todesschwadronen auferlegt werden). Die Entscheidung, ob El Salvador das System der allgemeinen Präferenzen vorenthalten wird, soll im April auf höchster Ebene gefaßt werden.

Ist die Kommission bereit, ihrerseits tätig zu werden, indem sie sowohl Wirtschaftssanktionen als auch die Einstellung etwaiger Waffenlieferungen beschließt, um dazu beizutragen, einen Prozeß der Versöhnung und eine politische Lösung ernsthaft in Gang zu bringen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission***(8. Februar 1991)*

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme zu den Dringlichkeitsentschlüssen Nr. B 3-2008, 2034, 2046 und 2049/90.

Sie erinnert ferner an die gemeinsame Erklärung zu El Salvador, die am 15. November vergangenen Jahres verabschiedet und veröffentlicht wurde.

„Ein Jahr nach der Ermordung von sechs Jesuitenpatern und zwei ihrer Mitarbeiter an der Zentralamerikanischen Universität in El Salvador äußern die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre ernste Besorgnis darüber, daß bei der gerichtlichen Untersuchung noch keine echten Fortschritte erzielt wurden und Teile der Streitkräfte ihre Mitarbeit verweigern. Sie bekräftigen ihre Überzeugung, daß die Aufklärung dieser Verbrechen, die entscheidend zur Stärkung der Demokratie und zur Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt beitragen kann, zu einer exemplarischen Verurteilung der Verantwortlichen führen muß.“

Hinsichtlich der von der Gemeinschaft gewährten Hilfe weist die Kommission darauf hin, daß es sich dabei in der Hauptsache um Regionalprojekte handelt, die alle Länder des Isthmus betreffen. Die unmittelbar gemeinsam mit El Salvador durchgeführten „bilateralen“ Projekte beziehen sich im wesentlichen auf Hilfe bei der Rückführung und Wiedereingliederung von nach Honduras geflüchteten Salvadorianern. Die Kommission hat nicht die Absicht, den durch solche Vorhaben unterstützten Bevölkerungsteilen die Gemeinschaftshilfe zu entziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2810/90**von Frau Anita Pollack (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Dezember 1990)**(91/C 107/56)***Betrifft:** Delphine

Hat die Kommission Kenntnis von der Viruskrankheit, die zur Zeit die Delphine im Mittelmeer befällt und woran angeblich 10 000 Delphine in den letzten drei Monaten verendet sind?

Welche Informationen liegen der Kommission über einen möglichen Zusammenhang mit polychlorierten Biphenylen vor, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Mittelmeerdelfine zu retten und die Verschmutzung des Mittelmeeres zu beheben?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission***(24. Januar 1991)*

Die Kommission wurde insbesondere von den spanischen Behörden über die in den letzten Monaten festgestellte Zunahme der Sterblichkeit der Delphine im Mittelmeer unterrichtet. Die Ursachen dieser Sterblichkeitszunahme sind noch nicht klar, doch arbeitet die Kommission zur Zeit mit den zuständigen wissenschaftlichen Stellen zusammen, um diese Erscheinung eingehender zu untersuchen. Auch die Möglichkeit einer Viruserkrankung wird von Wissenschaftlern geprüft.

Hinsichtlich der Organo-Halogen-Verbindungen, zu denen die polychlorierten Biphenyle (PCB) gehören, ha-

ben die Unterzeichner (darunter die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (Übereinkommen von Barcelona) und seiner Protokolle folgende Maßnahmen beschlossen:

- Festlegung eines Umweltqualitätszieles von 25 mg/l Gesamt-DDT in den Küstengewässern,
- Ermittlung der Tendenzen und Basiskonzentrationen der halogenierten organischen Verbindungen,
- Ermittlung der Gebiete mit hoher Konzentration.

Diese Maßnahmen sind in Anwendung von Artikel 5 des Protokolls über die Verschmutzung vom Lande aus ergriffen worden, dessen Anhang I die Organo-Halogen-Verbindungen (einschließlich der PCB) betrifft.

Das Programm „Ständige Umweltüberwachung“ (MED POL, Phase II), das im Rahmen des genannten Übereinkommens durchgeführt wird, befaßt sich insbesondere mit den polychlorierten Biphenylen.

Die Kommission erinnert die Frau Abgeordnete ferner daran, daß der Gehalt an polychlorierten Biphenylen und Terphenylen in der Richtlinie 76/769/EWG (*) für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf 0,01 Gewichtshundertteile festgelegt ist.

In der Richtlinie 89/677/EWG (**) zur achten Änderung der vorgenannten Richtlinie wird der Gehalt an diesen Stoffen auf 0,005 Gewichtshundertteile festgelegt.

(*) ABl. Nr. L 262 vom 27. 7. 1976.

(**) ABl. Nr. L 398 vom 21. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2840/90

von Lord O'Hagan (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Dezember 1990)

(91/C 107/57)

Betrifft: Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Kommission trifft wichtige Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten für Personen, die in der Europäischen Gemeinschaft leben und arbeiten.

1. Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um die Beschäftigungslage ethnischer Minderheiten zu überwachen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die ihr Recht auf Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als in ihrem eigenen in Anspruch nehmen wollen?
2. Wird die Kommission erwägen, spezifische Maßnahmen gegen rassische Diskriminierung zu treffen?

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(24. Januar 1991)

Jeder Bürger der Europäischen Gemeinschaft hat ungeachtet seines ethnischen Ursprungs Anspruch auf Freizügigkeit gemäß den Verträgen und dem daraus abgeleiteten Recht. Der Kommission sind keine Klagen über Fälle zugegangen, in denen einem Gemeinschaftsbürger aufgrund seiner ethnischen Herkunft die Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen als seinem eigenen Mitgliedstaat verweigert worden wäre. Folglich hält sie es gegenwärtig nicht für erforderlich, spezifische Maßnahmen für diesen Bereich vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2848/90

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Dezember 1990)

(91/C 107/58)

Betrifft: Flughafen Birmingham

Ist der Kommission bekannt, daß Bürger der Europäischen Gemeinschaft, die nach Birmingham fliegen, immer noch nach Zweck und Dauer ihrer Reise gefragt werden?

Ist der Kommission außerdem bekannt, daß im Falle eines schwarzen Bürgers der Europäischen Gemeinschaft, der nach Birmingham flog, unterstellt wurde, er sei außerhalb der Europäischen Gemeinschaft geboren, und daß er gefragt wurde, wie er die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaats erworben habe?

Was gedenkt die Kommission zu tun, um diesen Mißstand zu beenden?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(31. Januar 1991)

Die Kommission hat stets den Standpunkt vertreten, daß die Mitgliedstaaten von den Personen, die das Recht auf Freizügigkeit genießen, als Voraussetzung für das Recht auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet lediglich die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses verlangen dürfen.

So dürfen die Mitgliedstaaten beispielsweise an der Grenze von einem Staatsangehörigen aus der Gemeinschaft nicht verlangen, daß er einen Nachweis in Form eines ärztlichen Attests oder einer anderen Bescheinigung dafür vorlegt, daß er nicht an einer Krankheit oder Behinderung im Sinne des Anhangs der Richtlinie 64/221/EWG leidet, noch dürfen sie systematisch nach dem Reiseziel, den Unterhaltungsmitteln usw. fragen.

Strengere Personenkontrollen sind nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit gemäß der Richtlinie 64/221/EWG zulässig.

Dementsprechend hat die Kommission Vertragsverletzungsklage gegen einen Mitgliedstaat erhoben, in dem ähnliche Vorfälle aufgetreten sind, wie sie in der ersten Frage geschildert werden. Der Gerichtshof wird in den kommenden Monaten in dieser Sache entscheiden.

Die Kommission wartet dieses Urteil ab, bevor sie gegebenenfalls Maßnahmen gegen andere Mitgliedstaaten ergreift, die die Gemeinschaftsrechtsvorschriften für die Personenkontrolle an den Grenzen nicht einhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2895/90

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Januar 1991)

(91/C 107/59)

Betrifft: Entwicklung des Textilssektors

1. Welche Besonderheiten ergeben sich im Textilsektor (Grundproduktion und Bekleidungsindustrie) durch die Ausdehnung der Gemeinschaft auf die sogenannten neuen deutschen Bundesländer der Bundesrepublik?
2. Lassen sich die technische Entwicklung und ihre Beschäftigungszahlen in ihrer Entwicklung einprägsam darstellen, und wie vergleichen sie sich mit anderen industrialisierten Teilen der Welt?
3. Weist die größere Kapitalausstattung der einzelnen Produktionseinheiten im Weltvergleich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Besonderheiten auf und, wenn ja, welche?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(31. Januar 1991)

1. Durch die Wiedervereinigung Deutschlands ist der Gemeinschaftsmarkt um die Nachfrage von etwa 16 Millionen Menschen vergrößert worden. Dies bietet auch der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie neue Absatzchancen, die es zu nutzen gilt. Andererseits muß die in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Textil- und Bekleidungsproduktion grundlegend modernisiert und so umstrukturiert werden, daß sie wettbewerbsfähig wird und langfristig im großen europäischen Markt und gegenüber Importen aus Drittländern bestehen kann. Dieser Prozeß kann in angemessener Zeit sicherlich nur durch Kooperation mit Textil- und Bekleidungsunternehmen in der bisherigen Gemeinschaft erfolgreich durchgeführt werden.

2. Technische Entwicklung und Beschäftigung in der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie unterliegen grundsätzlich den gleichen Entwicklungen wie in

anderen industrialisierten Ländern. Infolge kontinuierlich steigender Lohnkosten in den Industrieländern und wegen der großen Unterschiede in den Arbeits- und Sozialkosten zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern hat sich die Situation der Textil- und Bekleidungsproduktion in den Industrieländern wie folgt verändert:

- In der Textilindustrie (insbesondere bei der Herstellung von Garnen und Geweben) konnte durch Entwicklung und Einsatz moderner Produktionstechnologien und immer kapitalintensivere Produktion die Wettbewerbsfähigkeit der Industrieländer aufrechterhalten werden. Produktivitätssteigerungen führten dazu, daß Arbeitskräfte in erheblichem Umfang freigesetzt wurden, während die Produktion kaum reduziert oder sogar noch gesteigert wurde (z. B. EG 1978—1988: Beschäftigung -35% , Produktion $+3,5\%$).
- In der Bekleidungsindustrie dagegen blieb wegen des Fehlens entscheidend neuer Herstellungsverfahren zur Einsparung von Lohnkosten die Produktion auch in den Industrieländern relativ arbeitsintensiv. Aufgrund des Lohnkostenanteils gegenüber den Entwicklungsländern und infolge der massiv steigenden Exporte der Entwicklungsländer sanken sowohl Beschäftigung als auch Produktion erheblich ab (z. B. EG 1978—1988: Beschäftigung -27% , Produktion -13%).

3. Der verstärkte Einsatz moderner Technologien erfordert generell eine höhere Kapitalausstattung der Produktion und der Unternehmen. Die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie, die traditionell überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht, sieht sich daher einer besonderen Herausforderung im technischen Bereich gegenüber. Vor allem im Bereich der Bekleidungsproduktion mag die bestehende Unternehmensstruktur in der Gemeinschaft dazu beigetragen haben, daß ein technologischer Durchbruch bisher nicht erreicht wurde. Andererseits spielen hier aber auch andere Elemente, wie z. B. Kreativität, Mode und Produktionsflexibilität, eine entscheidende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und den Erfolg der Unternehmen auf dem Markt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2937/90

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Januar 1991)

(91/C 107/60)

Betrifft: Äußerung von Minister De Michelis über das Europäische Parlament

Hält es die Kommission für mit den Aufgaben und der Verantwortung der Präsidentschaft der Europäischen Gemeinschaft vereinbar, wenn der italienische Außenminister erklärt, daß sich das Europäische Parlament keine übertriebenen Hoffnungen auf größere legislative Befugnisse machen darf, da „die Realität eine Sache und das

Wunschdenken eine andere Sache ist“? Eine erstaunliche Erklärung eines Ministers eines Staates, dessen eigene Bürger auf die im Zusammenhang mit den letzten Wahlen zum Europäischen Parlament in Form eines Referendums gestellte Frage, ob dem Europäischen Parlament ein konstitutives Mandat erteilt werden solle, mit einem massiven Ja antworteten. Die Aussage löst auch um so mehr Erstaunen aus, wenn man bedenkt, daß sie vom Minister eines Staates kommt, der wiederholt vom Europäischen Gerichtshof wegen Nichterfüllung seiner Gemeinschaftspflichten verurteilt wurde und dessen nationale und lokale Strukturen — aufgrund von Unfähigkeit, Ineffizienz oder aus anderen Gründen — nicht in der Lage sind, die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel voll zu investieren.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(14. März 1991)

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß sie zu öffentlichen Erklärungen von Politikern der Mitgliedstaaten nicht Stellung zu nehmen pflegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2954/90

von Herrn Maxime Verhagen (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Januar 1991)

(91/C 107/61)

Betrifft: Guatemala

1. Kann die Kommission einen Überblick über die im Rahmen der Entwicklungsbeziehungen zu Guatemala derzeit laufenden Projekte geben?
2. Wie beurteilt die Kommission die derzeit zu hörende Kritik, wonach ein Großteil der für Entwicklungsprojekte bestimmten Gelder in der Praxis für die Bekämpfung der Rebellen verwandt wird?
3. Wie wird die Verwendung der Entwicklungsgelder in Guatemala kontrolliert?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1991)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2053/90 (1) und 2125/90 (2) von Herrn Glinne.

1. Aus ihnen geht hervor, daß seit der Errichtung einer Zivilregierung im Jahre 1986 die Gemeinschaftshilfe für Guatemala hauptsächlich in der Finanzierung von Projekten zur Unterstützung der Kleinbauern sowie von Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen besteht.

2. Mit dieser Hilfe soll die Integrierung verschiedener Zielgruppen in die Volkswirtschaft gefördert werden: zum einen Bauern ohne Grundbesitz im Rahmen von Projekten für die landwirtschaftliche Umgestaltung und zum anderen zurückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene. Die Kommission hat alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit die Mittel der Gemeinschaft tatsächlich für diese Zwecke verwendet werden.
3. Die Projekte werden nach den üblichen Vorschriften der Gemeinschaft durchgeführt; dadurch werden die finanzielle und verwaltungstechnische Eigenständigkeit der Maßnahmen und eine ständige Kontrolle durch die europäische technische Hilfe an Ort und Stelle durch die Delegation der Kommission für Zentralamerika sowie durch regelmäßige Dienstreisen der Kommissionsdienststellen gewährleistet. Es ist zu betonen, daß bei der letzten Finanzkontrolle der Kommission in Guatemala im Juni 1990 kein Hinweis entdeckt wurde, durch den die Verdächtigungen, auf die der Herr Abgeordnete in seiner Frage anspielt, bestätigt werden könnten.

(1) ABl. Nr. C 90 vom 8. 4. 1991, S. 33.

(2) ABl. Nr. C 90 vom 8. 4. 1991, S. 37.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 116/91

von Herrn Henry McCubbin (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1991)

(91/C 107/62)

Betrifft: Harmonisierung der Mehrwertsteuer

Beabsichtigt die Präsidentschaft, die Beratungen über die siebte Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Harmonisierung der Methode zur Erhebung der Mehrwertsteuer auf gebrauchte Waren abzuschließen?

Antwort

(15. März 1991)

Der Vorschlag der Kommission betreffend die gemeinsame Mehrwertsteuer-Regelung für gebrauchte Waren ist 1989 und im ersten Halbjahr 1990 von den zuständigen Ratsgremien geprüft worden.

Bei den Beratungen hat sich gezeigt, daß zwischen diesem Vorschlag und der für die Zeit nach der Beseitigung der Steuergrenzen vorgesehenen Mehrwertsteuer-Regelung ein Zusammenhang besteht. Sobald der in Kürze fällige Beschluß des Rates über die Durchführungsbestimmungen zur künftigen Mehrwertsteuer-Regelung vorliegt, wird der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Vorschlag weitergeprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 333/91

**von den Abgeordneten Egon Klepsch, Elmar Brok und
Jean Penders (PPE)**

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 107/63)

Betrifft: Beziehungen Vereinigte Staaten—Europäische Gemeinschaften

Wie werden sich nach Ansicht des Rates die Beziehungen Vereinigte Staaten—Europäische Gemeinschaften nach der deutschen Vereinigung und in Anbetracht der bevorstehenden Vollendung des europäischen Binnenmarktes in den nächsten Monaten entwickeln?

Beinhaltet die jetzt zur Unterzeichnung anstehende Erklärung der Europäischen Gemeinschaften und der Vereinigten Staaten, daß beide in neuen Bereichen enger zusammenarbeiten werden?

Ist der Rat der Auffassung, daß engere Beziehungen langfristig zur Institutionalisierung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft führen werden?

Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der KSZE bestehen für die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Schaffung einer neuen europäischen Sicherheitsordnung?

Antwort

(15. März 1991)

Wie der Präsident des Europäischen Rates, Herr Andreotti, dem Parlament am 21. November 1990 mitgeteilt hat, ist die Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten, auf die die Herren Abgeordneten Bezug nehmen, am 20. November 1990 von den beteiligten Parteien am Rande der KSZE-Konferenz der Staats- und Regierungschefs in Paris verabschiedet worden.

Die Erklärung erkennt die Bedeutung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten an, unter anderem vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen, die zur Wiederherstellung der Einheit Europas geführt haben, und setzt im übrigen voraus, daß die Vereinigten Staaten den Prozeß anerkennen, durch den die Europäische Gemeinschaft ihre Identität in Wirtschafts- und Währungsfragen, in der Außenpolitik und im Sicherheitsbereich zum Ausdruck bringt. Außerdem wird die Entschlossenheit beider Seiten, die atlantische Solidarität zu stärken, sowie ihr Wille, ihre Beziehungen unter langfristige Perspektiven zu stellen, zum Ausdruck gebracht.

Die Erklärung legt nicht nur die Grundsätze der Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten dar, sie umreißt auch Gebiete, auf denen die Konsultation und die Zusammenarbeit, die auf diesen Grundsätzen basieren, weiterentwickelt und verstärkt werden sollen. Neben der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehören zu diesen Bereichen auch die Bildung, die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit sowie eine Reihe von transnationalen Herausforderungen wie die Bekämpfung des Terrorismus, des internationalen Verbrechens und der Drogenprobleme, der Umweltschutz und die Nichtverbreitung nuklearer und anderer Waffen.

Was die Institutionalisierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten angeht, so sind sich beide Seiten einig, daß ein Rahmen für regelmäßige, intensive Konsultationen erforderlich ist. Die bestehenden Verfahren werden in vollem Umfang genutzt und weiter ausgebaut werden, und zwar auch die Verfahren, die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten und vom Präsidenten des Europäischen Rates am 27. Februar 1990 festgelegt wurden.

Auch im Zusammenhang mit der KSZE spiegelt die genannte gemeinsame Erklärung das Interesse der Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten an der Festigung des neuen, ungeteilten und demokratischen Europas wider sowie ihre Entschlossenheit zur Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Stärkung der Sicherheit, der wirtschaftlichen Kooperation und der Menschenrechte in Europa.